<36632862790011

Israelitische Gemeinde, Synagoge und Schule in der baierischen Pfalz.

Eine geschichtliche Beleuchtung ihrer gesetzlichen Zustände seit dem Beginne dieses Jahrhunderts,

nebst dem Entwurfe einer

Synagogen-Verfassung.

Den pfälzischen Israeliten zu seinem 25jährigen Amtsjubiläum gewidmet von

Dr. Grünebaum,
Bezirksrabbiner zu Landau.

In Commission für den Buchhandel:
bei Ed. Kaußler in Landau.

Geliebte pfälzische Glaubensgenossen!

Nicht nur aus meinem Rabbinatsbezirke, von den Vorständen, Lehrern und Privaten, sondern auch von auswärts, aus allen Theilen der schönen Pfalz, wurden mir zur Feier meines 25jährigen Amtsjubiläums hier am 8. Okt. d. J. in der letzten Zeit so viele Zeichen der Theilnahme und der Liebe, daß es mir wohl vergönnt sein dürfte, diese kleine Gabe als Zeichen meiner Erkenntlichkeit Ihnen Allen dankbar zu weihen. Möge sie Ihnen zum Beweise dienen, daß meine ganze schwache Kraft heute, wie immer, der heiligen Sache unsers Glaubens und dem Gedeihen unsers religiös-sittlichen Lebens gewidmet ist und bleiben wird.

Landau, im November 1861.

Der Verfasser.

Vorwort.

Von der Versammlung israelitischer Männer zu Ludwigshafen im Laufe des Sommers zum Entwurfe einer Verfassung für die Synagoge der Pfalz beauftragt, um sie einem dort ebenfalls dazu gewählten Comité zur Berathung vorzulegen, habe ich in den nachfolgenden Blättern dieser Aufgabe nach meinen besten Kräften zu entsprechen gesucht. Zur Begründung der Nothwendigkeit einer Verfassung auch für diejenigen, welche der Versammlung nicht beiwohnten, sowie zur sichern Beurtheilung ihres Inhalts hielt ich eine historisch-kritische Darstellung der jetzigen Zustände für nöthig, und übergebe hiermit meine Arbeit, vielfach ausgesprochenem Wunsche gemäß, der Oeffentlichkeit zur Erwägung der verehrl. Mitglieder des Comités ebenso, wie der urtheilsfähigen pfälzischen Glaubensgenossen überhaupt. Jene sowohl, wie ich selbst, werden gerne wohlgemeinte, das, von so vielen Seiten gewünschte, Werk zu fördern geeignete Bemerkungen reiflichster Erwägung unterzieh'n.

Von der Vorlage einer Synagogen-Ordnung, die in Ludwigshafen ebenfalls gewünscht ward, glaubte ich aus den in der Schrift selbst entwickelten Gründen vorerst absteh'n zu sollen.

Möge die dem Einsichtigen nicht entgehende Schwierigkeit der Aufgabe meiner Arbeit, die ohnedies nichts als Entwurf sein soll und will, die gebührende Nachsicht sichern.

Das glänzende Licht der Aufklärung und des geistigen Fortschritts, das um die Mitte des vorigen Jahrhunderts im Norden unseres Vaterlandes und besonders in dessen großer Metropole der Intelligenz durch den nicht nur den Israeliten, sondern durch unsterbliche Werke des tiefsten deutschen Wesens dem ganzen Deutschland angehörenden, und für Alle leuchtenden Geist Moses Mendelssohn bei den Israeliten angezündet wurde, konnte der Natur der Verhältnisse nach nur wenig, vielleicht auch gar nicht die pfälzer Israeliten berühren. In dem, mit Ausnahme der zur Kurpfalz und Zweibrücken gehörenden Theile, politisch in unzählige Herrschaftsatome gleichsam zerspaltenen Ländchen und theils aus diesem Grunde, theils in Folge großentheils traurigster Mißregierung, bei den tausendfachen Plackereien der kleinen Herrschaften, der fast überall, wenn auch in gelinder Form, noch bestehenden Leibeigenschaft und dem rohesten feudalen Unwesen, welche die Bewohner tief niederdrückten, mußten die Juden um so mehr leiden, als für sie, bei all' den allgemeinen Uebelständen, noch besondere, den Menschen in ihnen tief erniedrigende Bedrückungen bestanden. Das Ländchen hatte ferner, mit Ausnahme des ebenfalls seit lange tief herabgekommenen Speier, wo aber die Israeliten von der fanatischen Menge schon frühe ausgetrieben waren, und damit die reiche, große und auch geistig hervorragende Gemeinde, aufgehört hatte,

keine einzige größere Stadt, wo sich bedeutende israel. Gemeinden, diese Bildungsstätten des jüdischen Geistes im Mittelalter, hätten sammeln können. Durch Leib- und andere Zölle überdies auf die Grenzen jener Atomsherrschaften großentheils beschränkt, ein eigentlicher Handel demnach, besonders in dem Sinne unserer Zeit, unmöglich, ausgeschlossen von dem Rechte des Grundbesitzes und des Gewerbebetriebs, ausgesogen von den kleinen Herren, die an ihren Höfen die Verschwendung der großen nachahmen wollten, kann es uns nicht Wunder nehmen, wenn in den kleinen, zersplitterten, in Noth und Elend schmachtenden jüdischen Kreisen kein geistiger Aufschwung Platz greifen konnte.

Die Vereinigung der Pfalz mit Frankreich im Jahre 1794 war daher, bei allem Schmerze, welche sie dem Vaterlandsfreunde verursachen muß, unter den damaligen Verhältnissen unzweifelhaft ein unendliches Glück für das Land und seine Bewohner. Der Genius des Vaterlandes mochte trauernd sein Haupt verhüllen, mehr noch um die Ursachen, die eine solche Auflösung herbeigeführt; der Menschenfreund mochte das Schicksal so vieler erlauchter Familien beweinen für das Ganze, für das Volk, für seinen Wohlstand, für seine bürgerliche und geistige Entwickelung wirkte die furchtbare Katastrophe verjüngend und heilend, wie der elektrische Schlag, der den gelähmten, abgestorbenen Gliedern wieder Bewegung und Leben verleiht. Auch die Juden nahmen Theil an dieser Verjüngung. Das neue Frankreich kannte für das bürgerliche Leben keinen Unterschied des Glaubens. Es

wollte nur Bürger, treue Bürger, die seiner Neugestaltung keine Hindernisse bereiteten, und wer immer den Bürgereid leistete, war ihm ein gleichberechtigtes Mitglied seiner Staatsgesellschaft. Für die Juden, wie wohl auch für den größten Theil der übrigen Bewohner, trat freilich die Veränderung geistig umgestaltend nicht so schnell hervor. Die Wunden, welche die Fesseln des unmenschlichsten, gottlosesten Druckes Jahrhunderte hindurch tief in ihr Herz eingedrückt hatten, konnten nicht sofort sich schließen. Aber auch sie athmeten doch auf. Die freie Bewegung gab sich auch bei ihnen geistig zu erkennen. Ihre Kinder besuchten die bald für Alle ohne Ausnahme eröffneten Schulen und begannen damit den Fuß in den Humanitäts-Tempel der Gegenwart zu setzen; hier und da erstanden neue Synagogen, besonders nachdem der Schlund der Revolution durch den großen Kaiser geschlossen worden, und es begann sich ein Gemeindeleben zu bilden, das, nachdem der Kaiser 1806 die israelitischen Notabeln seines großen Reiches berufen und ein von diesen entworfenes Reglement für die Synagoge im Jahre 1808 genehmigt hatte, einen sichern Halt gewonnen. Das Reglement selbst enthält bei aller Mangelhaftigkeit, die nicht geläugnet werden und auf jener ersten Stufe der Entwickelung nicht befremden kann, für die äußere Verwaltung der Gemeinde in vieler Hinsicht heilsame, das Gemeindeleben kräftigende Bestimmungen, deren wichtigste wir um so mehr hierher setzen müssen, als sie noch heute nicht ohne Werth für eine von jedem einsichtsvollen Israeliten angestrebte Verfassung der Synagoge sein

dürften, deren Zweck die gegenwärtige Besprechung hauptsächlich dienen soll, und außerdem die Wurzel der gegenwärtigen Zustände bilden, mithin zum historischen Verständniß des letztern durchaus nothwendig sind.

In jedem Departement, wo wenigstens 2000 Israeliten wohnen, sollte ein Consistorium mit einem Oberrabbiner, einem zweiten Rabbiner, wenn es sein kann, und drei Israeliten errichtet werden, ohne welches keine Partikularsynagoge errichtet werden durfte. Jede Partikularsynagoge wurde durch zwei Notabeln und einen Rabbiner verwaltet. Die Behörde wählte 25 Notabeln aus jedem Consistorialbezirk, welche die Mitglieder des Consistoriums wählen. Das Consistorium hat darüber zu wachen, daß die Rabbiner den vom Sanhedrin, das der Kaiser gleich nach Beendigung der Notabeln-Versammlung ebenfalls berufen, aufgestellten Grundsätzen gemäß lehren. Es hat die Partikularsynagoge deren Ordnung und Erhaltung zu überwachen, die Erhebung und Verwendung der Cultuskosten zu ordnen, andere Gebetversammlungen als die in der öffentlichen Synagoge zu verhindern und zur Ausübung von Handwerken zu ermuntern.

Die Verrichtungen der Rabbiner sind außerdem die Religion zu lehren, zur Beobachtung der Gesetze zu ermuntern, in der Synagoge zu predigen, das Gebet für den Kaiser und die kaiserl. Familie zu verrichten, nach Erfüllung der Civilvorschriften die Heirathen zu schließen und die Scheidungen zu erklären.

Die Rabbiner müssen geborne oder naturalisirte Inländer sein, die Approbation von drei einheimischen Oberrabbinern besitzen, sich über die Kenntniß der Landessprache ausweisen und werden diejenigen, welche Kenntniß der alten Sprachen besitzen, vorgezogen.

In der Hauptstadt soll außerdem ein Ober-Consistorium errichtet werden, welches aus drei Rabbinern und zwei andern Israeliten besteht, das über die Erhaltung der ganzen Ordnung zu wachen, und von dessen weltlichen Mitgliedern, die, wie die Mitglieder der Departemental-Consistorien durch die von der Regierung ernannten Notabeln gewählt werden, alljährlich eins austritt, aber durch die zurückbleibenden Mitglieder, welche sich immer selbst ergänzen, wieder gewählt werden kann.

Vor Allem wird man nun leicht bemerken, daß dieses Reglement, dem ganzen Napoleon'schen Verwaltungssystem entsprechend, büreaukratisch und centralistisch ist, indem die Behörde die Notabeln ernennt, aus welchen die Consistorien hervorgehen, und die ganze Maschinerie im Central-Consistorium der Hauptstadt ihren Mittelpunkt hat. Von einer Thätigkeit der Gemeinde finden wir nirgends eine Spur. Das „Reich von Priestern" ist zu „Holzhauern" und „Wasserschöpfern" herabgesunken, die am Tempel des Herrn weiter nichts zu thun haben, als die grobe Arbeit zu verrichten: das Geld herbeizuschaffen für die Oberpriester und ihre Assistenten. Des religiösen Jugendunterrichtes, dieses einzig wahren Fundamentes jedes dauernden Reli-

gions=Gebäudes, wird mit keiner Sylbe Erwähnung gethan. Die wahren Mängel der Synagoge und ihre Heilung durch einen geläuterten, den reinen Geist der Religion und die Kräftigung der Sittlichkeit fördernden Gottesdienst, werden nicht berührt. Aber es hätte jenes Reglement, das doch wenigstens eine Ordnung in das Chaos brachte, von welchem in so vielen Gegenden durch unmenschlichen Druck, durch den Mangel von Lehrern und Rabbinern, der schaffende Geist verscheucht war; das ferner doch endlich wieder wenigstens Organe geschaffen, durch welche das religiöse Leben Gestaltung gewinnen konnte und welche die Gesammtheit wie den Einzelnen in ihren religiösen Bedürfnissen dem Staate gegenüber zu vertreten den gesetzlichen Beruf hatten, es hätte jenes Reglement sicher doch heilsam wirken und viel Gutes stiften können, wenn überall tüchtige, wissenschaftlich gebildete Rabbiner und energische, aufopferungsfähige und aufgeklärte Männer, besonders in den Consistorien, gewesen wären, wie das Consistorium zu Hessen=Kassel unter seinem berühmten Präsidenten Jakobson und dem wackern Oberrabbiner Berlin bewiesen hat. Man hätte jedenfalls vor Allem eben für tüchtige Rabbinerschulen und Schullehrerseminarien sorgen müssen. Aber die Zeit war noch nicht reif dazu und wissenschaftlich gebildete Rabbiner waren ebenso selten wie ihrem Berufe gewachsene Lehrer und in vielen Gegenden selbst auf der Höhe der Zeit stehende, das Bedürfniß erkennende israelitische Bürger.

Aus den angegebenen Gründen muß auch der Tadel über die unter dem Kaiserreiche geschaffene

Organisation der Synagoge sehr zurückhaltend sein. Es war für jene Zeit des ersten Erwachens zu neuem Leben, besonders in Frankreich und einem Theile von Süddeutschland, von dem größten Vortheile, daß die Regierung selbst die Männer ernannte, welche die neue Schöpfung ins Leben rufen sollten. Die Wahl durch die Gemeinden mußte mit Recht befürchten lassen, daß ganz andere Momente als die Intelligenz, die Willenskraft und die Tüchtigkeit des organisatorischen Wirkens, die Entscheidung gegeben hätten, um so mehr, als die ganze Einrichtung, wie alles Neue auf dem religiösen Gebiete von der Mehrzahl gewiß mit Mißtrauen betrachtet wurde. Die Wahlen wären, was kaum zu bezweifeln ist, wohl gerade nach der Richtung ausgefallen, daß das ererbte Alte möglichst unberührt bleiben und nichts Neues geschaffen werde. Dagegen war anzunehmen, daß die Regierung, der es gerade um die Bildung und Pflege des neuen Geistes unter den Israeliten bei ihrer ganzen Schöpfung zu thun sein mußte, nur die intelligentesten Männer als Notabeln ernennen werde, wie dies sogar von dem Gesetze vorgeschrieben war. Vormundschaft ist für den Erwachsenen allerdings traurig, wenn ihm dadurch jede Selbstthätigkeit geraubt und jede freie Bewegung unmöglich wird, wenn sie seine heiligsten, geistigen Interessen von dem guten Willen eines Andern abhängig macht, dem oft sogar das Urtheil darüber abgeht; für den Unmündigen ist sie eine Wohlthat, und auf diesem Standpunkte, das müssen wir eingestehen, befanden wir uns damals noch.

Von einem Wirken für den Elementar-Unterricht von Seiten der Consistorien konnte übrigens schon deßhalb wohl kaum die Rede sein, als das französische Gesetz überhaupt nur Volksschulen kannte und daher für ein Einwirken einer im Ganzen doch bloß kirchlichen Behörde kein Raum gegeben war. Der confessionelle Unterricht war jeder Kirche nach vollster Freiheit ihres Ermessens überlassen, und da es an Lehrkräften fehlte, nicht bloß bei den Israeliten, es kam auch anderwärts vor, daß ein invalider Corporal oder der dienstuntauglich gewordene Kuhhirte das Schulamt bekleidete, so hätte das Consistorium, wie bereits erwähnt, vor Allem für Schullehrerseminarien sorgen müssen. Dies geschah nicht. Die sogenannten Cheders (Schulstuben) bestanden daher fort, wo die Jugend mit seltenen Ausnahmen nur nothdürftig hebräisch lesen lernte, damit sie sich am Gebete in der Synagoge betheiligen konnte; zusammenhängende Kenntniß der Bibel in der hebr. Sprache oder auch nur der biblischen Geschichte, Verständniß der Gebete, oder gar ein das Gemüth anregender katechetischer Unterricht waren, wenigstens in unseren Gegenden, völlig unbekannte Dinge. Unwissende, häufig auch sittlich verkommene Subjekte aus irgend einem Winkel der Erde waren die sogenannten Lehrer der Jugend, wo nicht einzelne bessere Familien für tüchtigere Privatlehrer sorgten, die bisweilen aus dem Norden zu uns kamen, oder wo die Gelegenheit nicht geboten war, bei einem Rabbiner die Knaben im Hebräischen wenigstens unterrichten zu lassen, d. h. jedoch nicht in der hebräischen Sprache und der h. Schrift, deren

gründliche, sprachliche Kenntniß ebenso geistig anregend wie religiös erleuchtend und aufklärend wirkt.

Dieser Schlendrian ging so fort, auch nachdem die Pfalz wieder deutsch und mit der Krone Bayern vereinigt war, mit dem bedeutenden Unterschied jedoch, daß nun auch die Consistorien und alle übrigen Organe des israelitisch religiösen Lebens wieder aufhörten. Der Staat hatte damals die Synagoge und den israelitischen Religions-Unterricht in der Pfalz ganz ignorirt und alle äußere Ordnung und Organisation in Gemeinde und Synagoge schwand wieder. Die Synagoge wäre unter diesen Umständen, bei dem Mangel an Rabbinern und Lehrern, sicher dem tiefsten Verfall entgegen gegangen, das religiöse Leben wäre der äußersten Gefahr ausgesetzt gewesen, wenn sie nicht die treue Anhänglichkeit ihrer Mitglieder erhalten und der unbewußte Glaube und gewohnte religiöse Uebungen vor gänzlichem Verfall geschützt hätten. Das Haus ersetzte in gewisser Hinsicht den Unterricht in der Schule und die Belehrung in der Synagoge, wenn auch oft nur ganz äußerlich. Daß diese Verhältnisse in unserer Zeit ganz andere geworden, bedarf keines Nachweises. Die Unmittelbarkeit des Glaubens und die unbewußte Uebung der religiösen Vorschriften, die gleichsam zur Natur geworden waren, an deren Wahrheit man eben so wenig zweifelte, wie an den Erscheinungen der Natur, haben längst aufgehört. Wie der dürre Halm vom Sturme bricht die ausgedorrte, bloß gewohnheitsmäßige Uebung der religiösen Vorschriften in der Bewegung des Lebens und mit ihr droht auch aller wahrhaft

religiöse und sittliche Halt unterzugehen, wenn nicht Klarheit der Erkenntniß der religiösen Wahrheiten gepflegt und durch sie das religiöse Gefühl als ein bewußtes, in der Ueberzeugung wurzelndes, angebaut wird, in der Weise, daß es, wie unsere Alten schon den Vergleich aufstellen, gleich einem Baume, dessen Wurzeln tief in der Erde lagern, jedem Sturme trotzet. Ob es gut sei, daß jene Unmittelbarkeit aufgehört und dem Verstandesdenken auch in der Religion Platz gemacht, das auch bei den ihm zugemutheten Uebungen nach Grund und Zweck und Beschaffenheit fragt, haben wir hier nicht zu untersuchen. Es ist eine Thatsache, deren Abläugnung uns nur das Schicksal des verfolgten Straußen zuziehen muß. Sie ruft zu geistiger Thätigkeit auf, um das religiös-sittliche Leben wieder aufzubauen; sie ist eine Mahnung, daß die Organisation der Synagoge eine geistig lebendige und anregende werde, in welcher alle Glieder, die dazu die Kraft besitzen, für die Erhaltung und Förderung des Ganzen thätig seien. Die Synagoge muß sich bewußt werden, daß sie jenem hohen Ziele zu dienen habe, und ihm mit Erfolg dienen zu können, die innere Befähigung besitzen.

In Bezug auf die Schule erwähnt das von der K. Kreisregierung im Jahre 1817 entworfene, von Sr. Maj. dem Könige damals genehmigte Schulgesetz wohl schon den Besuch derselben, nämlich der Ortsschule, auch durch die Kinder der Israeliten, ohne daß jedoch dafür eine Verpflichtung ausgesprochen ist. Aber es zeigt sich gleich hier wieder der Nachtheil des Mangels einer Organisation der Synagoge. Es

ist nämlich in diesem Schulgesetze schon die Trennung der Schulen „nach Religionen, so weit es die Zahl der Schüler und der Lokalfond gestattet", angeordnet. Und dennoch ist es natürlich, daß, obgleich die Vertretung jeder „Religion" durch den betreffenden Geistlichen in der Ortsschulcommission und durch Ernennung desselben als Katechet und Ortsinspector der Schule seiner Religion bestimmt ist, von einer Vertretung der israelitischen Religion keine Rede ist, da es damals weder Rabbiner noch sonst ein gesetzliches Organ in der Synagoge gab. Ein anderer Grund läßt sich bei der bekannten Toleranz der damaligen pfälzischen Verwaltungsbehörden, die das Gesetz geschaffen, nicht annehmen. Es wäre auch die Aufnahme einer solchen Vertretung damals gegenstandslos gewesen, da es keine israelitische Schulen gab und bei dem Mangel aller Lehrkräfte dafür keine solche in Aussicht standen. Als aber später nach allerhöchster Verordnung Rabbinate und israelitische Schulen mit gesetzlich geprüften Rabbinern und Lehrern in's Leben getreten waren, wurde jene Fassung, nach der Entscheidung der k. Regierung selbst, der Grund, daß der Rabbiner nicht nur von dem Amte eines Ortsinspectors der Schule seiner Religion an seinem Wohnsitze ausgeschlossen, sondern, als solcher, nicht einmal als Mitglied der Ortsschulcommission zugelassen ward. Es war dies nicht bloß eine unverdiente Zurücksetzung der Rabbiner, welche dadurch in ihrem Ansehen auch bei ihren Glaubensgenossen und in ihrem Wirken auch in Bezug auf die Schule geschwächt wurden, was sicher für das religiös-sittliche Leben nicht von Vor-

theil war, eine Zurücksetzung, die weder durch den etwaigen Mangel an wissenschaftlicher Bildung einzelner Rabbiner, noch durch den etwa entgegenstehenden Willen einzelner israelitischer Gemeinden selbst motivirt werden kann, denn Beides könnte hie und da auch bei christlichen Geistlichen vorkommen: es war eine Zurücksetzung des ganzen Bekenntnisses, das lange in den Commissionen gar nicht, später aber wenigstens nicht eigentlich als solches, neben der Vertretung der andern durch die Geistlichen der betreffenden Religion, vertreten war. Indessen wollen wir damit durchaus nicht den Geistlichen entgegen treten, welche die Ortsinspectoren der israelitischen Schulen sind. Vielmehr erkennen wir gerne an, daß Viele derselben sich der israelitischen Schule mit wahrhaft väterlicher Liebe annehmen und sprechen ihnen hier unsern tiefgefühlten Dank öffentlich dafür aus. Es handelt sich überhaupt hier nur vom Rabbinatssitze, an den auswärtigen Schulen macht ja die Entfernung schon dem Rabbiner die Uebernahme jener Funktionen unmöglich, und können hier die Geistlichen, besonders in den Dörfern, wo sie oft die Einzigen sind, welche die für die Beaufsichtigung nöthige Muße und Einsicht haben, allein das Amt der Local-Inspection führen. Wir haben überhaupt das ganze Verhältniß hier nur erwähnt, weil es einen neuen Beweis von den Nachtheilen des Mangels gesetzlicher Organisation der Synagoge ist.

In das Synagogen- und Cultwesen sollte erst wieder durch die k. Verordnung vom 8. Oktober 1823 einiges Leben gebracht werden. Den Israeliten wur-

den die, durch die Verfassung den Privatkirchengesellschaften eingeräumten Rechte und Befugnisse zugesichert und damit im Hinblick auf das constitutionelle Edikt schon der Grund zu einer Verfassung der Synagoge gelegt, wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß sie durch die Bezeichnung einer bloßen Privat-Kirchengesellschaft mit Rücksicht auf das französische Recht, welchem dieser Begriff fremd gewesen zu sein scheint, einen ungeheuern Rückschritt gethan haben. Die Anstellung von Rabbinern wurde angeordnet und denselben, wie in dem früheren französischen Gesetze, die alleinige Ausübung kirchlicher Verrichtungen überwiesen, aber auch die Verpflichtung zum Bestehen einer Prüfung in gewissen Kenntnissen auferlegt, die in einer späteren k. Verordnung, was die wissenschaftlichen Forderungen betrifft, in folgender Weise formulirt wurde:

1) in der grammatikalischen Kenntniß der deutschen und hebräischen Sprache, in der Auslegungskunst des alten Testamentes und in den dazu erforderlichen Hilfskenntnissen der Geschichte, Erdbeschreibung und Literatur;

2) in der Kenntniß der israel. Religion und Moral und in der Geschicklichkeit, sie in rednerischer und katechetischer Form mitzutheilen;

3) in der Kenntniß der Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit der israel. Ceremonialsatzungen.

Es ist zwar auch hier noch nicht die volle Höhe und Klarheit des Gedankens hervorgetreten, der ohne Zweifel die k. Staatsregierung durchdrang, daß nämlich der Rabbiner tüchtige, durch regelmäßige klassische Studien errungene wissenschaftliche Bildung besitzen

müsse, diese unerläßliche Vorbedingung für unbefangene, geschichtliche Beurtheilung des religiösen Inhalts, ebenso wie zur klaren, logischen Behandlung des Predigtstoffes. Aber man sieht doch schon den deutschen Geist darin wehen und die Forderungen sind schon ganz etwas Anderes, als die, welche das Napoleon'sche Gesetz aufstellt. Einzelne k. Kreisregierungen, wie namentlich die von Ober- und Mittelfranken, hatten sogar schon das Richtige heraus gefühlt und bei den durch sie veranstalteten Rabbinatsprüfungen auch die klassischen Studien in den Kreis ihrer Forderungen aufgenommen. Hätte man überall aber auch nur jene ausdrücklich erwähnten Forderungen festgehalten; hätte man ferner die schon in der k. Verordnung vom 8. Oktober 1823 aufgestellte Forderung: „daß die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Gottesgelahrtheit keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden soll, bevor er nicht von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über seine hinreichenden Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat", strenge beobachtet, es wäre sicher ein besserer Geist in das israel. Religionsleben getreten, vorausgesetzt, daß man ihm die Flügel nicht allzu unbarmherzig beschnitten hätte. Statt dessen wurden später, leider! Leute, die nie eine Schule besucht oder ein Gymnasial-Absolutorium sich erworben hatten, zur Rabbinatsprüfung (und welcher?!) zugelassen und erhielten Anstellungen. Daß dadurch auch bei uns, wo ein so frischer Geist aufzuleben begonnen hatte, der Fanatismus, der durch die finsterste Verfolgungssucht gegen jede der seinigen widersprechende

Auffassung seine wissenschaftliche Blöße verdecken will, sein Haupt erhoben und nicht nur in seinen Kreisen durch seine kindische und thörichte Beschränktheit Gemeinde, Schule und Synagoge von ihrer hohen Bestimmung abwendet, sondern seine dunkeln Schatten auch in andere Kreise fallen zu lassen sich erkühnet, und wo er in seiner Ohnmacht nichts erreichen kann, in seinem bittern Grolle wenigstens Zwietracht zu stiften versucht — das Alles darf uns nach dem Gesagten nicht Wunder nehmen. Und dennoch ist es keinem Zweifel unterworfen, daß bei dem regen Streben nach Erhebung zu den Bessern aller Bekenntnisse auf dem religiösen, sittlichen und bürgerlichen Gebiete alle jene Machinationen nichts vermocht hätten, wenn wir eine Verfassung der Synagoge hätten, wenn der Wirkungskreis der Rabbiner und der Vorstände geregelt, das Leben der Gemeinde in ihren religiösen und sittlichen Zwecken mehr geweckt wäre. Nur durch diesen Mangel eines gegliederten, organisch wirkenden Ganzen hatten die Finsterlinge eine gewisse freie Hand durch die Beihilfe einzelner Fanatiker oder Heuchler in den Gemeinden, und wo sie nichts durchzusetzen vermochten, hemmten sie doch deren Aufschwung durch Störung der Eintracht. Es weiß eben Niemand genau, wer und was er zu thun berufen und g e s e tz l i ch b e r e ch t i g t sei. Doch der letztere Umstand hätte auch ohne jene Hindernisse jedes positive Aufstreben lahm gelegt. Wo eine tüchtige Kraft gerne dafür gewirkt hätte, daß „der reine Geist der Religion bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werde“, wie schon das constitutionelle Edikt von jeder

Kirchengesellschaft es fordert, und dem entsprechende Einrichtungen im Cultus in's Leben rufen wollte, hatte sie mit so vielen Gegnern nach allen Richtungen hin zu kämpfen, daß sie bald zerzaust und zerrissen entmuthigt die Flügel hängen ließ. Doch wir kommen später auf dieses Thema ausführlich zurück; es bildet eben dieses, nämlich daß Niemand wußte, was er gesetzlich zu thun und zu lassen habe, wer Koch oder Kellner sei, den eigentlich praktischen Inhalt dieser Bogen, d. h. die Wurzel des Schadens, dem wir zum Behufe der endlichen Heilung hier entgegen treten wollen. Hier wollten wir nur die erleuchtete Einsicht und die humane Absicht unserer hohen Staatsregierung hervorheben, welche schon frühe durch weise Verfügungen das religiös-sittliche Leben der Israeliten heben und damit sicher für die volle Theilnahme am bürgerlichen Leben die israelitischen Staatsbürger heranziehen wollte, daß aber diese erhabene Absicht fortschreitender Bildung durch den Mangel gesetzlicher Bestimmung der Befugnisse der geschaffenen Organe und der Beschränkung in ihren natürlichsten Obliegenheiten vielfach durchkreuzt wurde, und daß daher auch von diesem Gesichtspunkte aus eine alle einschlagenden Verhältnisse ordnende Verfassung der Synagoge zur zwingenden Nothwendigkeit geworden.

In Bezug auf den Jugendunterricht enthält die k. Verordnung vom 8. Oktober 1823 die richtige, von demselben erleuchteten Geiste und hohen, humanen Sinne zeugende Bestimmung: daß die israel. Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts in den Städten und auf dem Lande zum öffentlichen Schul-

besuche verbunden sind und, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht wie der übrigen k. Unterthanen unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen erhält. Auch wurde den Israeliten die Errichtung eigener Schulen gestattet. Allein es konnte damals in letzterer Hinsicht noch wenig in der Pfalz geschehen, schon aus dem einfachen Grunde, weil es immer noch so wenig tüchtige, der Aufgabe gewachsene Lehrkräfte gab, in der Pfalz fast gar keine. Außerdem muß zugestanden werden, daß zu jener Zeit die Gemeinden noch auf einem Standpunkte sich befanden, auf welchem nur sehr wenige die Wichtigkeit eigener Schulen einsahen, oder auch nur das Bedürfniß tüchtiger Religionslehrer empfanden. Erst die Rabbiner, deren Berufung später stattfand, dieses Verdienst können ihnen auch ihre Feinde nicht absprechen, haben die Erkenntniß dieses Bedürfnisses überall geweckt und den Impuls zur Anstellung von Lehrern und zur Gestaltung eines den Bedürfnissen der Religion und der Zeit gleichmäßig entsprechenden Religions-Unterrichts gegeben, wie diese Thatsache schon durch die chronologische Vergleichung der Anstellung der Rabbiner mit der der Lehrer jedem Unbefangenen einleuchten muß. Daß übrigens jetzt der Religions-Unterricht in den israelitischen Schulen der Pfalz in den meisten Schulen musterhaft genannt werden darf, wie wir uns anderwärts ausgedrückt haben, „eben so weit entfernt von überspannten, neben einem gediegenen, für die heutigen Verhältnisse ausreichenden Elementar-Unterrichte unausführbaren

Forderungen, wie von jener Gleichgiltigkeit, die ein völliges Nivelliren alles Confessionellen" will, ist eine Thatsache, die zugleich, wie wir uns ebenfalls dorten ausgedrückt haben, „jeder kalten, verurtheilenden Kritik gegenüber, den Beweis liefert, daß die pfälzischen Rabbiner ihre Aufgabe begriffen und sie, besonders da, wo sie unbehindert sind, nicht ohne Erfolg zum Nutzen einer gesunden, religiösen Richtung zu lösen wissen".

Dieses Resultat, wie das weitere, daß seit lange in der Pfalz israelitische Schulen mit gesetzlich geprüften, großentheils tüchtigen Lehrern fast in allen Gemeinden bestehn, war aber nur möglich durch die weitere k. Verordnung vom 28. Februar 1828, durch welche auch für den Religions-Unterricht ganz dieselbe Verpflichtung für Knaben und Mädchen ausgesprochen wurde, wie früher für den Elementar-Unterricht; in welcher ferner die Forderungen für die Qualifikation der israel. Religionslehrer in umfassenden, gediegene Bildung sowohl im Elementarfache, als in den Gegenständen des israel. Religions-Unterrichts voraussetzenden, Vorschriften aufgestellt wird: es ist die Bestimmung aufgenommen, daß nach wenigen Jahren nur an den Schullehrerseminarien geprüfte Candidaten als Lehrer aufgestellt werden dürfen; es wird den Rabbinern die fortwährende Aufsicht und die Prüfung im Religions-Unterrichte zugewiesen und überhaupt jede Garantie für zeitgemäßen, Religion und Leben fördernden Schulunterricht bei den Israeliten gegeben, und wenn man später allerdings auch von diesen Forderungen, ebenso wie

bei denen in Bezug auf die Rabbiner, vielfach abwich, so war doch das Mittel an die Hand gegeben, ungeprüfte, unfähige Subjekte nach und nach von den Schulen zu entfernen und feste, dem hohen Ziele religiös-sittlicher und bürgerlicher Bildung dienende Schulen in's Leben zu rufen, und daß dies mit dem besten Erfolge geschehen, können wir im Hinblick auf die jetzigen Leistungen bei weitem der meisten derselben mit gerechtem Stolze behaupten. Wir wollen damit nicht läugnen, daß in manchen Schulen noch bedeutende Mängel sich zeigen, aber sie sind, ohne daß wir hier näher darauf eingehn wollen, jedenfalls der Art, daß auch für sie eine Organisation der Synagoge Abhilfe zu schaffen vermag.

Wir wissen recht gut, was man gegen die Errichtung besonderer confessionellen Schulen einwendet.

Die Volksschule, in welcher die ganze Jugend einer politischen Gemeinde ohne Unterschied des Bekenntnisses vereinigt wird, ist auch das sicherste Mittel einer allgemeinen, für Alle gleichen Bildung; sie ist ferner die wahre Pflanzstätte für die Bildung des deutschen Gemeinsinnes, der Allen, ohne Ausnahme des Bekenntnisses, noch ziemlich Noth thun dürfte, des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit aller Glieder des Staates, ja des Gesammtvaterlandes zu dem Einen großen Volksganzen; sie ist das beste Mittel zur Bildung der Toleranz, der gegenseitigen Liebe und Duldung schon in den jugendlichen Herzen; ja sie bietet auch außerdem noch wichtige Vortheile: sie macht es auch den kleinen Gemeinden möglich, durch Vereinigung der Kräfte, die bei confessionellen Schu-

len durch den Bau mehrer Schulhäuser, durch die Anstellung mehrer Lehrer unnütz vergeudet werden, für tüchtigere Lehrkräfte und ausgedehntere Lehrmittel zu sorgen. Das ist Alles unzweifelhaft wahr, und Niemand kann ein größerer Anhänger von der Volksschule im wahren, ganzen und großen Sinne des Wortes sein, als es der Verf. dem Prinzipe nach ist. Ja, eine eigentliche Volksschule, welche natürlich mit dem confessionellen Religions-Unterrichte nichts zu thun hätte, müßte nothwendig noch andere, für Bildung und Fortschritt wesentliche Vortheile bald im Gefolge haben. Wir wagen es zu sagen, ohne damit im Geringsten einem Stande, oder den vielen wackern Männern zu nahe treten zu wollen, denen bis jetzt die Aufsicht über die Schule übertragen ist. Die Errichtung allgemeiner, von der Jugend aller Bekenntnisse besuchter Schulen, müßte die Inspicirung solcher Schulen durch weltliche Aufsichtsbehörden nothwendig zur Folge haben, wenn auch den Geistlichen die Aufsicht über oder Einsicht in die Schule, wie man es nennen will, nicht genommen werden kann, daß darin nichts *gegen* die betreffende Confession gelehrt werde. Die eigentliche Inspection und positive Beaufsichtigung und Prüfung der Leistungen müßte aber jedenfalls an weltliche Behörden übergehen, einmal weil eben die Schule als solche mit dem speciellen Religions-Unterrichte nichts mehr zu thun hätte, und sodann ganz besonders, weil weder der katholische Geistliche, als solcher, die Aufsicht und Prüfung der protestantischen Schuljugend, noch umgekehrt der protestantische Geistliche, als solcher, die Aufsicht und

Prüfung der katholischen Schuljugend ohne den ernstesten Widerspruch von Seiten des betreffenden Bekenntnisses haben dürfte. Wer aber in den letzten Jahrzehnten den Prüfungen mancher Inspektoren beigewohnt; wer die Gelegenheit hatte, die traurige Beobachtung zu machen, wie das nothwendigste weltliche Wissen: Orthographie, Rechnen, geographische Kenntniß des eigenen Vaterlandes, durchaus gar keiner Beachtung mehr werth gehalten wurde, um von Anderm zu schweigen, der wird den Werth einer solchen Aenderung für Volksbildung und Volksunterricht ermessen können, ohne daß es weiterer Gründe noch bedarf, an denen es übrigens auch nicht fehlen würde.

Allein, die rauhe Wirklichkeit tritt oft mit ganz anderen Forderungen an uns heran, als wir uns in unsern süßen Illusionen von Theorie und Principien träumen lassen.

Zwei allgemeine Gesichtspunkte mußten schon in dem denkenden Israeliten den Wunsch nach besonderen israel. Schulen hervorrufen. Einmal die Wahrnehmung, der sich Niemand verschließen konnte, daß unsere Volksschulen, obgleich sie dem Prinzipe nach noch fortbestanden, in Wirklichkeit immer mehr zu den ausgeprägtesten Confessionsschulen sich bildeten und in der That in solche sich schieden, Schulen, in welchen selbst die Lehrbücher des allgemeinen Wissens, besonders die Lesebücher, die entschiedenste confessionelle Färbung an sich tragen, so daß auch dem aufgeklärtesten Manne der Besuch solcher Schulen durch andere, als dem Bekenntnisse, für welche sie errichtet wurden, angehörige Kinder bedenklich erscheinen mußte.

Ein zweiter allgemeiner Grund für die Errichtung besonderer israelitisch-deutscher Schulen lag uns darin, daß wir, selbst wenn die Schulen keine solche speziell kirchliche Färbung angenommen hätten, doch unter den gegebenen Verhältnissen nie hoffen durften, daß ein israel. Lehrer eine Anstellung an solchen Schulen erlangen werde, daß sich daher, wenn keine israelitisch-deutsche Schulen gegründet würden, wie man leicht bemerken konnte, auch kein tüchtiger junger Mann dem Schulfache gewidmet hätte. Es lag aber im Interesse des allgemeinen Fortschritts und der Bildung unserer Glaubensgenossen, daß sich von unseren Jünglingen, denen alle Pforten des Staatsdienstes faktisch verschlossen waren, dem Schulfache widmeten, um auf diese Weise eine größere Anzahl von Männern von Wissen und Bildung in unserer Mitte zu erhalten.

Dazu kamen aber noch besondere, das heißt unsere Religion und unser religiös-sittliches Leben als solches berührende, wichtige Momente, die uns für die Bildung israelitisch deutscher Schulen bestimmen mußten. Das erste und wichtigste liegt darin, daß wir sonst auch keine vollständig qualificirten Lehrer für den Religions-Unterricht gefunden hätten, indem kein junger Mann für dieses Fach allein sich qualificiren wollte. In vielen, besonders kleineren Gemeinden hat der Lehrer, auch wenn eine ganze israel. deutsche Schule besteht für welche doch mehr Opfer gebracht werden, als für eine Religionsschule, für seine Existenz zu kämpfen, obgleich doch schon früher hier und da aus der polititischen Gemeinde Beiträge zu solchen Schu-

len geleistet und von k. Regierung Sustentationen aus Kreisfonds bewilligt wurden; als Lehrer einer bloßen Religionsschule könnte er kaum nothdürftig bestehen. Aber ohne Bildung in den Elementarkenntnissen kann er auch kaum als Religionslehrer die gehörige Qualifikation nicht erlangen, wie dies die k. Verordnung von 1828 schon anerkennt, und hat er jene Kenntnisse erlangt, so will er auch die Ehre wenigstens genießen, dem allgemeinen Lehrerstande anzugehören und seinen christlichen Collegen in seinem Wirken gleichgestellt zu sein. Es blieb uns also nur die Alternative: entweder ganze israel. deutsche Schulen oder auch keine ordentlichen Religionsschulen, und sobald uns diese Alternative gestellt war, konnten wir über die Wahl nicht mehr zweifelhaft sein. Wo die Religion, der Unterricht in ihr, das religiös-sittliche Leben in Frage ist, da müssen alle andern Rücksichten schwinden, und wären sie unserm Herzen sonst die theuersten.

Als weiteren Grund auf diesem Gebiete wollen wir daher nur noch anführen, daß die Schule mit der Synagoge Hand in Hand gehen, für sie vorbereiten muß, wenn in letzterer etwas Erkleckliches zu Stande kommen soll, und daß für uns dieser Grund bei Errichtung von Schulen nicht ohne wesentliche Bedeutung war. Der Vf. will daher auch nicht läugnen, daß ihm vom ersten Tage seiner fünf und zwanzigjährigen Amtsführung in der Pfalz bis heute, ebenso wie in seinem frühern Wirkungskreise, die Errichtung von israel.-deutschen Schulen mit tüchtigen Lehrern besonders am Herzen lag. Sein Streben, das auch

von k. Regierung wiederholt Anerkennung fand, ist glänzend belohnt worden. Wie in seinem frühern Sprengel bei seinem Weggange, sind in seinem jetzigen in allen Gemeinden, mit Ausnahme von zwei kleinen, die keinen Lehrer haben, weil sie keinen finden und von andern Gemeinden des Rabbinats zu weit entfernt sind, als daß sie mit ihnen vereinigt werden könnten, israelitische Schulen mit geprüften, fast durchgängig tüchtigen Lehrern, oder sind die kleinen, einander nahe gelegenen Gemeinden nach Anleitung der k. Verordnung vom 28. Februar 1828 zu gemeinschaftlichen Schulsprengeln vereinigt. Er glaubt sich dessen um so mehr rühmen zu dürfen, als er überzeugt ist, damit nicht wenig zur Bildung, zur religiös-sittlichen Erhebung seiner Glaubensgenossen beigetragen zu haben, und jenes Resultat nicht ohne die bedeutendsten Opfer von seiner Seite, nach den verschiedensten Richtungen, erzielt wurde, für dessen Nachweis hier nicht der Ort ist. Auch unsere christlichen Mitbürger erkennen immer mehr die Wichtigkeit und Bedeutung der israel. Schulen für religiös-sittliche und bürgerliche Bildung an, und das, wofür wir vor zwei Jahrzenten noch gar häufig in nicht geringe Kämpfe zu treten hatten, gewinnt jetzt täglich mehr fast selbstverständliche Zustimmung. Immer mehr werden Beiträge zu den israel. Schulen aus politischen Gemeindemitteln bewilligt. Manche Gemeinden haben sogar volle Parität in dieser Hinsicht mit den christlichen Schulen eintreten lassen und unsere k. Regierung unterstützt und fördert diesen schönen, auch in dem Geiste unserer Gesetze wurzelnden, Sinn in humanster Weise.

Hier glauben wir auch unsere Ansicht über die in der Versammlung in Ludwigshafen von außen her in Anregung gebrachte Bildung von besonderen israel. Schullehrer-Seminarien aussprechen zu sollen. Bei aller Anerkennung, die wir den jedenfalls rühmlichsten Absichten der hochgesinnten Männer, von welchen jener Gedanke ausging und gefördert wird, gerne zollen, Absichten, die um so rühmlicher sind, als ihnen einerseits ein dort gegründetes Ankämpfen gegen protestantisches Muckerthum, von welchen die israel. Seminaristen lange Zeit zu leiden hatten, und anderseits gegen jüdischen Neuorthodoxismus, der seinerseits mit seiner bekannten Rührigkeit eine solche Anstalt, wenn wir nicht irren, schon in's Leben gerufen, zu Grunde liegt, können wir uns in unsern Verhältnissen, wo ohnedies diese Befürchtungen nach beiden Seiten hin wegfallen, mit jenem Projekte, versteht sich für uns, nicht einverstanden erklären. Abgesehen davon, daß dasselbe nach unsern Gesetzen kaum durchführbar sein dürfte, sehen wir die Nothwendigkeit nicht ein und halten dasselbe für uns sogar für nachtheilig. Gemeinschaftliche Seminarien bieten die Vortheile, die wir in Bezug auf die gemeinschaftliche Volksschule auseinandergesetzt, ohne die beregten Nachtheile im Gefolge zu haben. Es kommt bei uns nur noch darauf an, daß die Präparanden einen tüchtigen hebräischen und umfassenden, auf die Quellen basirten Religionsunterricht während ihrer ganzen Präparandenzeit genießen, und daß dies geschehe, was allerdings eine unumgängliche Nothwendigkeit ist, wenn der jüdische Lehrer seine Stelle ausfüllen und den schon in den k. Verordnungen aufge-

stellten Forderungen bei der Prüfung in Wahrheit entsprechen soll, müssen die Rabbiner mit der Ueberwachung und jährlichen Prüfung der Schullehrlinge in diesen Gegenständen beauftragt werden. Diese Bestimmung wurde früher in der That von k. Regierung getroffen, scheint aber seit der Einführung des neuen Normativs nicht mehr beachtet zu werden. Jedenfalls wird die Organisation der Synagoge, deren Organe auch nach dieser Seite ein Feld segensreicher Thätigkeit finden, Mittel der Abhilfe finden, ohne daß es des Radikalmittels einer sonst bedauernswerthen Trennung bedarf.

Jedenfalls beweist der Standpunkt, den wir heute in Bezug auf die Schule und Synagoge der Pfalz einnehmen, daß wir einer das ganze Synagogen- und Gemeindeleben umfassenden Verfassung nicht nur bedürftig, sondern auch würdig sind. Es ist eben eine neue Welt auch unter den Israeliten der Pfalz eingetreten, die sich auch in dem Leben bereits vielfältig zeigt. Außer einzelnen, wackern Männern, deren Tüchtigkeit durch ihre Ernennung zu Geschworenen, durch ihre Wahl zu Gemeinde- und Distriktsräthen und in die Handelskammern von Regierung und Volk anerkannt ist, deren es übrigens zu jeder Zeit gegeben, zählen wir, um von den Juristen, Aerzten, Vorstehern von Lehranstalten und Lehrern nicht zu reden, nicht wenige gebildete Kauf-, Gewerbs- und Handelsleute in unserer Mitte, die für Religion und Fortschritt auf allen Gebieten des Lebens offenen Sinn haben. Durch die Zusammenfassung und rechte Leitung dieser schönen Kräfte; durch die möglichste Betheiligung

derselben an der Entwickelung auf dem religiös-sittlichen Gebiete; durch Schaffung der nothwendigen Organe der Leitung; durch Feststellung der Befugnisse, der Pflichten und Rechte dieser Organe sowohl gegen- und miteinander als der Gemeinde und dem Staate gegenüber, kann und wird das religiös-sittliche Leben erhalten, gefördert und immer größerm Fortschritte zugeführt werden. Die vorhandenen, vielfach gediegenen Kräfte werden und können sich nicht mehr gegenseitig bekämpfen und aufreiben, sondern gegenseitig unterstützen und fördern. Noch ist es Zeit, aber auch hohe Zeit, wenn wir nicht, wie es anderswo zum Verderben der Gemeinden und des religiös-sittlichen Lebens geschehn, auf der einen Seite in einen bloßen Formenglauben, der, weil er Abgestorbenes, dem einmal kein Leben mehr inwohnt, zu neuem Scheinleben erwecken will, zu Heuchelei und rohem Fanatismus führt, auf der andern zur nicht minder verderblichen Indolenz gegen alles Höhere, zu Geist und Herz vergiftendem Nihilismus versinken wollen. Auch deshalb thut uns eine Verfassung und Ordnung der Synagoge dringend Noth und kann ohne Gefahr nicht mehr länger verschoben werden.

Dies waren die Gedanken, welche den Vf. zu seinem Antrage in Ludwigshafen auf Erwählung eines Comités zum Entwurfe einer solchen Verfassung und Ordnung bewogen, wozu in letzterer Beziehung noch die weiter unten entwickelten Gründe kommen, und die ihn bei dem Entwurfe der Verfassung geleitet haben. Von der Stellung, die wir darin allerdings auch dem Rabbiner angewiesen haben, werden wir spä-

ter sprechen, abgesehen davon, daß gerade dieser seiner Kenntniß des religiösen Lebens und seinem Berufe gemäß der rüstigste Mitarbeiter an dem Neubau des religiös-sittlichen Lebens seiner Glaubensgenossen sein muß.

Wir müssen uns jedoch gleich von vornen herein gegen die etwaige Voraussetzung verwahren, als strebten wir eine vollständige Autonomie, ein Self-Government für die israel Gemeinden an. Im Gegentheil, wir würden eine solche Autonomie für ein großes Unglück halten. Die Intelligenz wohnt nirgends bei der Menge, die dann entscheiden würde, am allerwenigsten in religiösen Dingen. Diese muß und soll gerade zur Intelligenz auf unserem Gebiete, zu religiös sittlichem Fortschritte geführt werden. Dazu bedarf es aber der rechten Leitung, einer Leitung, welche wieder in den Gesetzen und in der Unterstützung und Beihilfe einer erleuchteten Regierung ihren Rückhalt und ihre Kraft finden muß.

Kehren wir daher vorerst zu dem zurück, was die k. Staatsregierung auf diesem Gebiete bereits gethan. Der Natur der Sache nach mußte diese Thätigkeit vorzüglich die finanzielle Verwaltung der Gemeinde umfassen; denn auch auf diesem Gebiete ist, leider! auch das Geld der nervus rerum, ohne welchen nichts geschehen kann.

Der Rabbinatsgehalt wurde schon nach der k. Verordnung vom 8. Oktober 1823 exekutorisch erklärt und die Verwaltung des jüdischen Kirchenvermögens dem Rabbiner und zwei von der Gemeinde gewählten, von dem k. Landkommissariate bestätigten Mitgliedern

übertragen. Es liegt zu Tage, daß diese k. Verordnung, die überhaupt in ihren meisten Bestimmungen auf das kaiserliche Reglement basirt ist, hier nur die Lokalrabbiner im Auge hatte. Da aber die Pfalz in vier Bezirksrabbinate getheilt wurde, so war damit, da die Consistorien, welche früher den ganzen Organismus geleitet hatten, ausgefallen waren, einerseits nichts in Bezug auf die Verwaltung der Gemeinden bestimmt, an welchen der Rabbiner nicht seinen Sitz hatte, und anderseits blieb die Ertheilung des Exekutoriums für den Rabbinatsgehalt, da dieser auf die einzelnen israelitischen Familien des ganzen Bezirkes zugleich vertheilt wurde, auf die Gemeinde als solche ohne Einfluß. Die Anstellung von Lehrern in einzelnen Gemeinden, deren Besoldung bloß auf die Glieder der betreffenden Gemeinde repartirt werden mußte, führte daher die Behörden schon 1830 zu der nothwendigen Consequenz, die Verwaltung auch in den auswärtigen Gemeinden, analog zu ordnen und die Curatel der Gemeindeverwaltungen zu übernehmen, d. h. zur Aufstellung und Abschließung regelmäßiger Budgets und Rechnungen anzuhalten, sie zu genehmigen oder theilweise zu verwerfen und die Repartition der Cultusbedürfnisse überhaupt exekutorisch zu erklären. Diese Curatel, welche im Gesetze nicht ausgesprochen war, wurde 1852 von k. Regierung zurückgezogen. Aber die Israeliten selbst sahen bald ein, daß dadurch Alles in Verfall zu gerathen, Schulen und Synagogen sich aufzulösen drohten. Wir sahen, wohin eine völlige Autonomie führen würde. Die angesehensten israelitischen Männer

der Pfalz traten zusammen, um dem drohenden Unglücke der Auflösung zu begegnen und ihren desfallsigen Reklamationen wurde durch die k. Verordnung vom 27. Januar 1854 allergnädigst entsprochen. Die Curatel der Behörde wurde für die israel. Cultusgemeinden nicht nur vollständig zugestanden, sondern es wurden auch über die Bildung der Synagogen-Ausschüsse und Vorstände sowie in Bezug auf die Verwaltung überhaupt normative Bestimmungen getroffen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese allerhöchste Entschließung, welche endlich Ordnung in die lange schwebende Angelegenheit brachte und den Cultusverhältnissen, der Schule und Synagoge, Sicherheit gewährte, eine außerordentliche Wohlthat ist, für welche wir Sr. Majestät dem Könige zum größten Danke verpflichtet sind. Wir werden uns daher auch wohl hüten, irgend schwächende Hand an sie anlegen zu wollen. Allein es läßt sich doch nicht läugnen und ist allgemein, auch von Behörden, anerkannt, daß sie von einzelnen bedeutenden Mängeln nicht frei ist, die zu berühren und um ihre Abhilfe zu bitten wir den Muth haben dürfen und sollen, einen Muth, der uns an entscheidender Stelle, wo man, wie die k. Verordnung selbst so unzweideutig darthut, nur auf die Erhaltung und Förderung des religiös sittlichen Lebens auch bei den Israeliten bedacht ist, gewiß am wenigsten übel genommen wird. Die k. Verordnung konnte ferner nur die finanzielle Verwaltung der Gemeinden im Auge haben; sie verdankt eben der Noth, welche durch den gesetzlichen

Mängel der Curatel hervorgetreten war, ihre Entstehung. Uns aber muß es nach dem früher Gesagten darum zu thun sein, auch für die vielen Mängel unserer innern Organisation möglichste Abhilfe zu erwirken, und auch dazu wird uns gewiß die Unterstützung und die Hilfe der k. Regierung nicht fehlen, und unsere Vorschläge werden an höchster Stelle Genehmigung finden, wenn sie dem Bedürfniß entsprechen und das religiös-sittliche Leben zu fördern geeignet befunden werden.

Schon die zweite Beilage zur Verfassungs-Urkunde enthält in den §§. 38 u. 39 folgende wichtige Bestimmungen:

„Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im dritten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre, b) der Form und Feier des Gottesdienstes, c) der geistlichen Amtsführung, d) des religiösen Volksunterrichts, e) der Kirchendisciplin, f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener, g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen: nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung."

„Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt."

Im Jahre 1836 hatte bekanntlich die k. Staats-Regierung Kreis-Synoden einberufen, um die hier enthaltenen Bestimmungen auch in der Synagoge zur Ausführung zu bringen. Es kam in der Pfalz nichts zu Stande, wie dies bei der Zusammensetzung der Synode nicht anders zu erwarten war. Aus jeder einzelnen Synagogen-Gemeinde wurde ein Abgeordneter ad hoc gewählt. Der Vf., der erst einige Monate nach Beendigung der Synode in die Pfalz kam, sprach selbst mehrere solcher Abgeordneten aus kleinen Gemeinden, die nicht einmal sagen konnten, wovon es sich handelte. Das „schätzbare" Material, das jene Versammlung geliefert, stand uns zwar nicht zu Gebote, soll aber auch nach dem Urtheil competenter Richter sehr wenig Brauchbares enthalten. Indessen ist es Zeit, daß endlich etwas in der Sache geschehe. Alles in jenen Bestimmungen des constitutionellen Edikts paßt freilich nicht in unsere Verhältnisse. Wir wollen keine Gerichtsbarkeit in Sachen „des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten", keine Gewalt, „damit die Kirchengesetze befolgt werden." Wir danken Gott, daß diese

Dinge auf jüdischem Gebiete zu Grabe getragen sind, und wollen sie nicht wieder von den Todten erwecken. Um so mehr müssen wir aber darauf bedacht sein, daß auf moralischem Wege, auf dem Wege der Erziehung, freiwilliger Ordnung, Belehrung und Leitung, durch den religiösen Volksunterricht, die Form und Feier des Gottesdienstes, die Wohlthätigkeitsanstalten der Gemeinde, die gesicherte Einwirkung ihrer Organe, „der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werde." Wir müssen darnach trachten, daß der Antheil, welcher „jedem Einzelnen ihrer Organe an dieser Aufsicht zukommt," bestimmt werde, damit jeder weiß, was zu thun seine Pflicht und sein Recht sei.

Aus dem angegebenen Grunde ist auch eine Synagogen- und Gebete-Ordnung für die ganze Pfalz zur dringenden Nothwendigkeit geworden. Nicht deshalb, weil wir eine gleiche derartige Ordnung für alle Gemeinden für nothwendig oder wünschenswerth halten. In Zeiten des Uebergangs, wie die unsrige, sind die Ansichten über die Zulässigkeit und das Maß der Reformen auf diesem Gebiete unter den einzelnen Gemeinden und in diesen selbst so verschieden, daß eine Ordnung nach gleichmäßiger Schablone für Alle in gar vielen Gemeinden Unzufriedenheit erregen müßte. Die Gebete-Ordnung ist zwar, sofern sie nicht auf Prinzipien sich erstreckt, die in den bisherigen Gebeten vorkommen, wie die Erscheinung eines persönlichen Messias, die Rückkehr nach Palästina, die Herstellung blutiger Opfer, die wir hier nicht berühren wollen, obgleich namentlich

die beiden letztern in dem Munde der Meisten eine Unwahrheit sind, das Gebet aber vor Allem Wahrheit d. h. die Ueberzeugung des Betenden enthalten soll (s. Th. tract. Joma 69, b.), die Gebete-Ordnung ist, wenn obige Fragen bei Seite gelassen werden, ein neutraler Boden, auf dem sich alle Partheien die Hände reichen könnten. Es kommt aber bei der Herstellung „der Form und Feier" unseres Gottesdienstes jedenfalls nothwendig und unbedingt auf folgende Punkte an:

1) Auf eine in allen Gemeinden herzustellende äußere Ordnung und würdevolle Feier.

2) Die Einführung der Muttersprache resp. des deutschen Elements in die Gebete (nicht Entfernung des Hebräischen).

3) Die Entfernung, wenigstens des größten Theils, der sog. Piutim (poëmata), im Mittelalter verfaßter, vielfach sowohl ihrem Inhalte wie ihrer Form nach heutzutage unbrauchbarer und unverstandener Gebetstücke, die wenigstens theilweise schon von den ältesten Rabbinen gewünscht wurde, welche Gebetstücke, so weit sie als Einschiebungen in die Hauptgebete erscheinen, sogar als unerlaubte Unterbrechung bezeichnet werden.

4) Die Reinigung der Gebete von den, den mittelalterlichen Bedrückungen und grausamen Verfolgungen ihre, damals leider so sehr berechtigte, Entstehung verdankenden Einschiebungen und Stücken, die, würden sie verstanden, in unserer Zeit gewiß von Niemanden mehr gesprochen würden, wenn auch, wie die neueste Zeit zur Schmach unsers Jahrhunderts wieder be-

wiesen, die brutale Gewalt noch nicht überall aufgehört hat.

5) Abkürzung der nach und nach in's Uebermaß angehäuften Gebetstücke desselben Inhalts, die unter dem Namen S'lichoth, Kinoth bekannt sind und Weglassung anderer Stücke an Festtagen, wie des Hohenlieds u. dgl.

Ueber alle diese Punkte sind in unserer Zeit die Akten geschlossen und kann Niemand auch vom strengsten rabbinischen Standpunkte aus im Ernste etwas dagegen einwenden. Nach diesen Grundsätzen muß daher bei der Aufstellung von Synagogen- und Gebete-Ordnungen verfahren werden. Wir enthalten uns aber aus den oben angegebenen Gründen hier eine fertige Synagogen- und Gebete-Ordnung in Vorschlag zu bringen.

Nur möchten wir als Minimum die im Kreise Mittelfranken, unter Zustimmung und Mitberathung des s. R. Wolf Hamburg in Fürth in der Synode von 1836 zu Stande gekommene und von Sr. Maj. dem Könige genehmigte Synagogen- und Gebete-Ordnung empfehlen, die prinzipiell, wenn auch, besonders was den oben Sub. 2 angeführten Punkt betrifft, in sehr schwachen Anfängen, alle jene Punkte schon berücksichtigt. Gegen das, was der strengst orthodoxe Rabbiner W. Hamburg gutgeheißen, kann und wird auch unsere Neuorthodoxie nichts zu erinnern haben. Wir sagen als Minimum; denn es darf damit weder den bisher schon weiter entwickelten, noch den später unter Zusammenwirken der Rabbiner und Vorstände sich bildenden, weiter gehenden Synagogen-Ordnungen irgend welches Hinderniß bereitet

werden, nur soll auch die kleinste Gemeinde, die am meisten ängstliche und zögernde, in ihr etwas in die Hand bekommen, was sie ohne alles Bedenken, wenigstens als den Anfang zu größerer Entwicklung, aufnehmen kann. Wir wollen und müssen auch dahin streben, die Gemeindeglieder alle, besonders auch diejenigen, welche aus Mangel an Befriedigung in dem bisherigen Gottesdienste von diesem ferne bleiben und sich dadurch nach und nach dem religiösen Leben entfremden, wieder für den Gottesdienst zu gewinnen. Es gilt das Wesen zu erhalten durch Aufgeben von Formen, auf welche es auf dem streng positiven Standpunkte so wenig ankommt, und durch Aufnahme neuer Formen, die nach dem positiven Geiste sogar geboten sind. Gerade die Frommen, denen es Ernst ist um die gute Sache des Glaubens, sollten das bedenken und sich von fanatischen Schreiern nicht irre machen lassen, sogar wenn ein Gesetz dem Buchstaben nach dadurch verletzt würde, was hier nicht einmal der Fall ist: „sie verletzten Gottes Gesetz, weil es Zeit war für Gott zu wirken" (Mischna Berachoth Ende.)

Wir kehren nun zu der k. Verordnung vom 27. Januar 1854 zurück. Auch sie hat in mancher Hinsicht offenbar das kaiserliche Reglement vor Augen gehabt. Sie enthält aber in Bezug auf die Verwaltung ganz andere, treffliche Bestimmungen. Ihre Mängel betreffen außer der fast allein der Diskretion der k. Landkommissariate überlassenen Auflösung der Gemeinden und des Synagogen-Ausschusses hauptsächlich die Wahl des letztern durch mindestens zehn

von dem k. Landkommissariate ernannte Gemeindeglieder, ohne Mitwirkung der Gemeinde, dessen Permanenz und Selbstergänzung bei etwaigem Abgange eines Mitgliedes. Die Entfernung dieser Mängel wird allgemein verlangt. Der Grund dieses Verlangens, das wir vollständig billigen, soll hier klar gelegt werden.

Was zuvörderst die Wahl der zehn Mitglieder, welche den Synagogen-Ausschuß zu wählen haben, durch das k. Landkommissariat betrifft, so darf schon der Unterschied zwischen dem Reglement von 1808 und der k. Verordnung von 1854 nicht übersehn werden, indem diese, außer daß eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder zu entehrenden Strafen nnd der Fallimentszustand ohne Rehabilitirung zur Wahl unfähig macht, keine weitere Eigenschaften des zu Wählenden fordert, während das Reglement ausdrücklich hervorhebt, daß die Notabeln unter den „empfehlenswerthesten" Israeliten auszuwählen seien. Dabei handelt es sich in dem Reglement bloß um die Wahl von 25 Männern aus dem ganzen Departement (Kreis). Unter wenigstens zwei Tausend Seelen, die zu einem Consistorialbezirk gehören mußten, konnten der Regierung 25 empfehlenswerthe Männer bekannt sein. Die Wahl der Ausschußmitglieder an den Partikularsynagogen war dagegen den Gemeinden überlassen. Gerade um die letztere Wahl handelt es sich aber in der k. Verordnung. Wenn sich nun auch voraussetzen läßt, daß das Landkommissariat die „Empfehlenswerthesten" ernennen werde, und daher eine besondere Hervor-

hebung dieser Bedingung überflüssig erscheinen konnte, so liegt es doch auf flacher Hand, daß dasselbe sie, besonders in den auswärtigen Gemeinden, nicht kennt. Dazu kommt aber als wesentliches und entscheidendes Moment, daß es nach dem Reglement die Ausschüsse der Partikularsynagogen in der That bloß mit der Verwaltung der finanziellen Angelegenheiten der Synagoge zu thun hatten, und selbst darin eigentlich bloß die Exekutivbeamten der Consistorien waren: die innern Angelegenheiten wurden von letztern allein geordnet. Selbst zur Aufrechthaltung der äußern Ordnung beim Gottesdienste ernannte das Consistorium einen Commissaire surveillant, freilich oft aus den Mitgliedern des Ausschusses selbst, aber nicht nothwendig. Bei uns ist das faktisch ganz anders. Würde es sich, wie es die k. Verordnungen vom 8. Oktober 1823 und 27. Januar 1854 annehmen, bei dem Ausschusse bloß um die finanzielle Verwaltung der Cultusgemeinde handeln, ohne alle Rücksicht auf den Cultus, dessen Gestaltung und Ordnung selbst, so könnte sich das Landkommissariat die zehn Wahlmänner durch die Bürgermeister designiren lassen, wie es in der That zu geschehen scheint. Es käme dabei bloß auf die bürgerliche Unbescholtenheit der Männer an, aus deren Mitte der Ausschuß hervorgehen soll. Aber faktisch handelt es sich um etwas ganz Anderes und dem Wesen nach viel Bedeutenderes bei uns. Wir haben keine Consistorien, welche die innern cultlichen Angelegenheiten leiten. Den Rabbinern fehlt zu gedeihlichem und ausreichendem Wirken in dieser Hinsicht, wenn auch nicht die

gesetzliche, doch, besonders was die Initiative zu einer positiven Gestaltung betrifft, die faktische Autorität, wie eine solche überhaupt nur in einem Collegium sich finden dürfte. Faktisch leiten daher die Cultus-Vorstände auch die innern cultlichen Angelegenheiten, und zwar, wie in neuester Zeit der Fall vorkam, der Art, daß ein Vorstand sogar eine eigentliche Kirchencensur ausübte und einem Gemeindeglied sein Recht, zur Thora vorgerufen zu werden, nahm, weil es die rabbinische Vorschrift des Schuhausziehens am Versöhnungstage nicht befolgte. Jedenfalls *müssen* aber die Synagogen-Ausschüsse, und besonders die Vorstände, die *äußere* Ordnung bei dem Gottesdienste aufrecht erhalten; sie *müssen*, wenn überhaupt etwas geschehen soll, auch bei der Gestaltung des innern Gottesdienstes mitwirken und zwar nicht bloß faktisch, sondern zur größern Sicherung ihrer Thätigkeit in beider Hinsicht auch *gesetzlich*, und muß eine Erweiterung der k. Verordnung nach dieser Seite hin angestrebt werden. Sie müssen daher einen Sinn für gottesdienstliches Leben haben, wenn die Synagoge und der Gottesdienst nicht zerfallen soll. Kennt der Bürgermeister auch *diesen* Sinn? Weiß er, ob der Mann, den er vorschlägt, für das religiöse Leben ein Opfer zu bringen im Stande ist? ob er einen Sinn für Veredlung des gottesdienstlichen Lebens hat, oder im Gegentheil jeden Mißbrauch aufrecht zu erhalten für ein Verdienst hält? Schon nach der h. Schrift (1 Mos. 18, 21.) sollen die Vorsteher der Gemeinden sein: „Männer von Kraft (Energie), gottesfürchtig, Männer der Wahrheit, die Eigennutz hassen“ — kennt

der Bürgermeister auch alle diese, von der Religion geforderten, für die Bildung eines wahren, religiös-sittlichen Gemeindelebens unbedingt nöthigen Eigenschaften der Bürger seiner Gemeinde? Es ist von der größten Wichtigkeit, daß, soweit dies möglich ist, die rechten Männer an die Spitze der Gemeinden berufen werden. Wir haben deshalb in unserm Verfassungs-Entwurf ihr Wirken der Controle der Bezirkssynode unterstellt, in welcher die tüchtigsten Männer des Bezirks sich sammeln sollen, weßhalb die Zahl der Mitglieder dieses Collegiums auch beschränkt sein muß.

Ein ferneres Hauptbedenken gegen die k. Verordnung trifft, wie gesagt, die implicite ausgesprochene lebenslängliche Amtsthätigkeit des Synagogen-Ausschusses und dessen Selbstergänzung bei dem Abgange einzelner Mitglieder. Der Vorstand soll der Ausdruck der Gesinnungen und des religiösen Bedürfnisses der Gesammtgemeinde d. h. der Majorität derselben sein. Wie sehr sich dieses aber im Laufe eines Jahrzehnts, wir wollen nicht sagen eines viertel oder halben Jahrhunderts, welche ein Vorstand nach der k. Verordnung im Amte sein kann, ändert, welche Gegensätze und Conflikte dadurch hervortreten müssen, wie durch diese das ganze Gemeinde- und Cultusleben bedroht ist, bedarf keines Nachweises. Anders verhält es sich mit dem Geistlichen. Dessen Aufgabe ist eine feste, in dem Boden des positiv Gegebenen begründete. Obgleich dies allerdings sehr verschiedener Auffassung fähig ist, so ist es doch dem Wesen nach immer dasselbe, und bei voller Befähigung

und wissenschaftlicher Bildung des Rabbiners wie wir sie fordern müssen, wird der Gegensatz zwischen Glauben und Leben in der Kenntniß der historischen Entwicklung die Bürgschaft seiner fortwährenden Ausgleichung finden, ohne daß das wesentlich feste Element, das er zu vertreten hat, in den meisten Fällen gefährdet würde. Diesem stabilen und wissenschaftlichen Elemente gegenüber, das es mehr oder weniger immer sein wird, soll der Vorstand gleichsam das bewegliche Element, das Leben wie es ist und sich entwickelt, in seinen speziellen Forderungen und Bedürfnissen vertreten, oder doch die Vermittlung zwischen den oft rigorösen Formen der Vergangenheit und den oft sie völlig abzuwerfen strebenden Bedürfnissen des heutigen Lebens mit übernehmen, und das kann und wird er nicht, wenn er selbst einer längst überwundenen Vergangenheit angehört. Ganz dasselbe kann auch im umgekehrten Falle eintreten. Die Gemeinde kann in früherer Zeit, als der Vorstand gewählt wurde, es weit leichter mit der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens genommen haben, und darf auch auf diesen Standpunkt wider ihren Willen nicht ewig gekettet bleiben. Mit einem Worte, der Vorstand muß die religiöse Richtung der Majorität der Gemeinde vertreten, wenn Conflikte vermieden und das religiös-sittliche Leben gefördert werden soll; das kann er aber nicht, wenn die Gemeinde sich nicht von Zeit zu Zeit über ihr Verhältniß zu ihm aussprechen kann. Daß außerdem bei bloßen Ehrenämtern durch allzu lange Führung derselben der Eifer nnd das Interesse erkalten

kann, wie schon anderwärts bemerkt wurde, dürfte allerdings, wenn es auch nicht nothwendige Folge ist, in vielen Fällen zu befürchten sein. Wichtiger ist jedenfalls das Bedenken, daß die Gesammtgemeinde bei der Permanenz ihrer Vertretung das Interesse an dem Gemeindeleben gänzlich verliert. Jeder weiß, daß er in seinem Leben doch nichts wird zu sagen haben, seinen Wünschen nie Befriedigung wird gewähren können, und Erschlaffung und Gleichgültigkeit, jene Indolenz, die überall, ganz besonders aber im religiösen Leben, wo äußere Vortheile zu neuem Aufraffen nicht mahnen, vom höchsten Uebel ist, muß die nothwendige Folge sein. Zu allem dem kommt aber noch, daß in der k. Verordnung nicht einmal die Gleichzeitigkeit der Theilnahme der nächsten Anverwandten an der Verwaltung ausgeschlossen ist, und daher bei der Selbstergänzung des Ausschusses noch die Gefahr einer gleichsam erblichen Familien-Oligarchie in der Gemeinde nicht ferne liegt.

Auch die völlig discretionäre Gewalt der k. Landkommissariate den Gemeinden und den Synagogen-Ausschüssen gegenüber ist jedenfalls nicht ohne Bedenken. Nach Art. 2 der k. Verordnung kann das Landkommissariat bestehende Gemeinden auflösen in dem Fall, daß sie die Mittel zur Bestreitung ihrer Cultusbedürfnisse nicht aufzubringen vermögen. Was zu den Cultusbedürfnissen gehöre, ob etwa bloß Synagoge und Vorbeter, oder auch Religionslehrer, Schullokal und Ritualbad ist nicht gesagt; irgend welches Gutachten von irgend welcher Seite wird nicht gefordert — und es hat dies schon

zu sehr unangenehmen Folgen geführt. Freilich steht die Reklamation an die k. Regierung und selbst an das k. Staatsministerium den Betheiligten offen; aber dieser Weg wird gewiß von den Meisten nur ungern betreten, so daß Bestimmungen, welche das ganze Verhältniß fester stellen, wohl auch für die Behörden nur angenehm sein können.

Nach den weitern Artikeln steht dem k. Landkommissariate ferner das Recht zu, Mitglieder des Synagogen-Ausschusses zu entlassen, sowie die abgegangenen selbst zu ersetzen, wenn der Ausschuß dies in der von dem Landkommissariate anberaumten Frist nicht gethan hat. Nachdem sebst aus dem Gemeindegesetze ähnliche Bestimmungen entfernt sind, dürfte die Aufhebung derselben für eine Religionsgesellschaft um so weniger Anstand finden.

In dem Entwurfe unserer Verfassung haben wir daher diese Punkte in anderer Weise festzustellen vorgeschlagen. Aber wir sind gegen eine unmittelbare Wahl des Synagogen-Ausschusses durch die Gemeinde und müssen uns hier darüber aussprechen. Die Wahlmänner werden wohl, das läßt sich schon von dem Ehrgefühl der Gemeinde annehmen, unter den angesehensten und achtbarsten Mitgliedern der Gemeinde gewählt werden, und von der Einsicht der Gemeinde läßt sich erwarten, daß sie auch intelligente Männer, welche zugleich die religiöse Richtung der Majorität der Gemeinde vertreten, wählen werden. Dabei läßt sich aber nicht läugnen, daß bei einer unmittelbaren Wahl des Synagogen-Ausschusses die persönlichen Parteiungen und die extremen Richtungen

von beiden Seiten sich vordrängen, was bei der Wahlmännerwahl nicht so sehr zu fürchten und ebensowenig bei der Wahl des Synagogen-Ausschusses durch den bessern, intelligentern Theil der Gemeinde. Es bedarf eben bei der Wahl des Synagogen-Ausschusses einer größern Berücksichtigung, die von der Gesammtgemeinde an vielen Orten noch nicht zu erwarten ist.

Dies sind die einzigen Aenderungen, die wir an der k. Verordnung von 1854 uns erlauben. Aber wir müssen sie, wie schon gesagt, auch erweitern, d. h. eine weitere k. Verordnung in Bezug auf die innere Organisation anstreben. Zwar wollen wir, wir wiederholen es, keinen Glaubens- und Gewissenszwang zur Erfüllung von „Religions- oder Kirchenpflichten", keine Dogmen, symbolische Bücher oder dgl. Wir wollen vielmehr, wir müssen das nachdrücklichst betonen, die Freiheit in der Synagoge uns bewahren, die jedem Mitgliede seine volle Selbstbestimmung in Bezug auf Glaube und Uebung läßt. Wir wollen daher auch keine Consistorial-Verfassung, weil wir die Eingriffe von Consistorien in die freie Selbstbestimmung in Bezug auf Glauben und Cultus der Individuen und der Gemeinden nicht wollen. Aber eben das ist ein Grund mehr, eine Verfassung, und zwar eine die Selbstentschließung und Bestimmung der Gemeinde frei erhaltende Synodal-Verfassung zu wollen, damit wir einestheils etwas thun können, und anderntheils für alle Zukunft eine Handhabe gegen hierarchische Uebergriffe in unsern Cultus und gegen unberechtigte Hemmnisse des religiösen Fortschritts in den Gemeinden besitzen, wenn sie je versucht werden wollten.

Es muß jedoch hier bemerkt werden, daß die Synagoge nicht bekenntnißlos ist. Ihr Glaubensgrund ist und bleibt die heilige Schrift. Aber sie will keine zwingenden Dogmen für ihre Anhänger aufstellen. Die von Albo in drei Artikeln zusammengefaßten Glaubensgrundsätze werden zwar von jedem Israeliten als Wahrheiten anerkannt und wollen auch wir hier als solche aussprechen und als Glaubensnorm unserer Synagoge bekennen. Sie sind: 1. der Glaube und das Bekenntniß eines einzigen, ewigen, geistigen und höchst vollkommenen Gottes, der Alles erschaffen hat, Alles erhält und regiert. 2. der Glaube an die Offenbarung d. h. daß der Inhalt der Thora und der Propheten von Gott offenbart sei. 3. die Unsterblichkeit der Seele und die Belohnung der guten und die Bestrafung der bösen Handlungen durch Gott. Aber sie dürfen nicht als zwingende Glaubensdogmen sich geltend machen. Vielmehr halten wir, ohne irgend welche Beschränkung des Individuums in seiner Glaubens- oder Gewissensfreiheit, die als sein persönliches, inneres Heiligthum ewig unantastbar bleibt, mit den Allen Jeden für einen Israeliten, der den einig-einzigen offenbarten Gott bekennt, verehrt und durch sein Leben Zeugniß für diesen Glauben ablegt, was jedenfalls der von Allen unbestrittene, wesentliche Inhalt der h. Schrift ist.

Ehe wir nun zu dem Entwurf unserer Verfassung selbst übergehn, müssen wir noch Einen Punkt besprechen, den wir schon früher berührt haben. Es ist die Stellung des Rabbiners in derselben zwar eine sehr bescheidene; denn Nie-

mand kann ein größerer Feind hierarchischer Anmaßung sein und Niemand mehr als der Vf. jedem derartigen Streben entgegen treten wollen. Den Schwerpunkt haben wir, wie recht und billig, in die Gemeinde gelegt, nach dem biblischen Grundsatze: „Ihr seid mir ein Reich von Priestern"; „die ganze Gemeinde ist heilig", Niemand darf sich über sie erheben. Der Unterschied zwischen Geistlichen und Laien im gewöhnlichen Sinne des Wortes, wornach jene in kirchlichen Dingen die Herrschenden, die allein Ordnenden, diese die Gehorchenden sind, die bloß der von Jenen bestimmten Ordnung sich zu fügen haben, dieser Unterschied ist dem jüdischen Boden fremd. Aber man ist in der neuern Zeit hier und da in das entgegen gesetzte Extrem verfallen. Die Gespensterfurcht vor der Hierarchie hat sich der jüdischen Kreise, wenigstens vorgeblich, der Art bemächtigt, besonders da, wo völlige Bekenntnißlosigkeit herrschend geworden, daß man den Rabbiner kaum mehr auch nur zur religiösen Belehrung, sondern nur als paradirende Puppe dulden will, weil auch andere Confessionen Prediger haben. Von einer selbständigen Wirksamkeit, ja nur von der Mitwirkung bei der Gestaltung und Leitung des Cultus und des Religions-Unterrichts soll kaum mehr die Rede sein. Unter dem Vorwande, hierarchischen Uebergriffen entgegen zu treten, oder wenigstens vorzubeugen, sucht herrschsüchtiger Nihilismus, ohne Analogie auch bei den freiesten kirchlichen Richtungen, denen es Ernst ist um ihre Richtung, um wirkliche Belehrung auf dem religiösen Gebiete, den Rabbiner bloß zum willenlosen Werkzeuge ihrer

Bestrebungen oder zum Sinecuristen auif jenem eigenen Gebiete zu machen. Wer es Ernst meint mit seinem Glauben und mit der Synagoge, der muß wünschen, daß junge Männer von Talent sich dem Rabbineramte widmen; daß Männer von tüchtiger, wissenschaftlicher Bildung die geistlichen Führer der Gemeinden werden. Soll dieses aber geschehn, so muß dem Rabbiner doch irgend welcher Einfluß gelassen, irgend welches Feld der Thätigheit und des Wirkens geöffnet bleiben, sonst wird kein Mann, der sich seines Werthes bewußt ist, sich fürder dieser ohnedies nur Dornen ohne Rosen bietenden Stellung widmen wollen; einer Stellung, deren Träger, wenn er auch von dem besten Willen beseelt ist, wenn er auch seine beste Kraft, Gesundheit und Leben seinem Dienste opfert, Verkennungen nnd den unverdientesten Verunglimpfungen von den verschiedensten Seiten nicht entgehen kann; einer Stellung, die der Staat, wenn wir auch allen seinen Anforderungen in Bezug auf wissenschaftliche Bildung mehr als genügt, fast ignorirt, der er, als solcher, bei uns keinerlei Vorzug einräumt; einer Stellung, die uns bisweilen in volkreichen Städten und blühenden Land-Auen auch social zur Verkümmerung verdammt und jede Lebensfreude uns raubt, und die, wenn ihr auch die Idee, die geistige Idee des Einwirkens auf das Volk zu edler Bestrebung und religiöser Fortbildung, ein thätiges Mitwirken an dem Neubau auf religiös-sittlichem Gebiete geraubt wird, nur noch Schwächlinge an Seele und Körper, die eben zu sonst nichts taugen, anlocken kann. „Kein Mensch mit gesunden

ünf Sinnen wird sich künftig einem solchen Stande widmen," sagte ein baierischer Abgeordneter bei der Debatte in der Kammer über die Gewerbsschulen, wozu ein tüchtiger Schulmann (Rektor Zängerle von Landau in seinen bei Gelegenheit der diesjährigen Preisevertheilung gedruckten Aphorismen) weiter bemerkt: „Die Interessen einer Schule können nicht wohl bestellt sein, wo das Wohl und Wehe eines Lehrers abhängt von dem Votum einer vielköpfigen Gemeindeverwaltung, wo Gleichgültigkeit, Indolenz, Mißmuth und Unzufriedenheit unter den Lehrern in Folge davon herrschend werden, daß ihre Stellung trotz der von ihnen geforderten Vorbildung eine äußerst gedrückte und prekäre ist." Bei dem Rabbiner trifft das Alles noch in weit höherm Maße zu. Wenn derselbe nun auch noch in seinem eigentlichen Berufe so völlig lahm gelegt wird, wie man es hier und da beabsichtigt, so möchten wir den jungen Mann von Talent sehn, der sich einem solchen Berufe widmen will. Sowohl der überlieferte Geist der Synagoge, der sich in dem schönen Worte: „Jephtach gebührt dieselbe Autorität in seiner Zeit, wie Samuel in der seinigen," so klar ausspricht, wie die Natur der Sache, da von dem Rabbiner doch vorausgesetzt werden muß, daß er jedenfalls der Wissende in diesen Dingen ist, während sonst das theologische Wissen wahrlich nicht so sehr verbreitet ist, und Vernunft und Erfahrung müssen uns bestimmen, dem Rabbiner, wenigstens im Kreise seiner Gemeinde oder seiner Gemeinden, eine ehrenvolle, für selbständiges Wirken in Cultus und Unterricht Raum gewährende Stellung zu über-

weisen. Nur hierarchischem Selbstherrschen muß entgegen getreten und für alle Zukunft der Riegel vorgeschoben werden; aber mitrathen und mitthaten in allen die Religion und den Cultus betreffenden Dingen, das kann und darf dem Rabbiner nicht genommen werden. Deßhalb haben wir diese Mitwirkung des Rabbiners auch für die Gemeinden außerhalb seines Wohnsitzes — am Rabbinatssitze ist er gesetzlich ohnedies Mitglied des Synagogen-Ausschusses — in unsern Verfassungsentwurf aufgenommen. Praktisch kommt es zwar darauf weniger an. Denn da jede Einrichtung, jede Neugestaltung in Bezug auf die Form und Feier des Gottesdienstes verfassungsgemäß, wie wir gesehn, der Behörde vorgelegt werden muß, diese aber alle derartigen Vorlagen aus den Gemeinden dem Rabbiner sogar zur entscheidenden Begutachtung immer vorgelegt, so muß doch Alles, was hier geschieht, dem Rabbiner ohnedies, sogar mehr als wir es in der Verfassung verlangen, in Vorlage kommen. Eben deßhalb müssen wir uns auch gegen jede Voraussetzung, als sprächen wir hier bloß pro domo auf's Entschiedenste verwahren. Im Gegentheil, wir vergeben vielleicht in unserm Entwurfe von den bisherigen gesetzlichen Rechten des Rabbiners. Wir wollen, daß gesetzlich den Cultusvorständen, welchen bis jetzt nur die rein finanziellen Fragen zugewiesen sind, auch auf dem Gebiete des Cultus und des innern Gemeindelebens ein Feld der Thätigkeit eröffnet werde. Es ist uns eben nur um zwei Dinge zu thun: Erstens daß durch gesetzlich geordnete Verhältnisse, die jedem bekannt sind und jedem defi-

nitiv und zweifellos seine Stellung und seinen Wirkungskreis anweisen; die nicht nur die Gemeinde, sondern den ganzen Bezirk, ja den ganzen Kreis umfassen, Etwas geschehe, was bisher schon durch die Zersplitterung der Kräfte, durch Mangel an Zusammenwirken an festen gesetzlichen Bestimmungen, nicht geschehen konnte: daß ein Organismus geschaffen werde, um welchen sich edle Schöpfungen auf dem Gebiete der Synagoge natürlich anranken, eine Wurzel, aus welcher der Lebensbaum des Glaubens sich entfalten kann und sicher bei rechter Pflege entfalten wird, und zweitens darum, daß im Gegentheil das, was wir bereits für veredelnden Fortschritt unter Mühen und Kämpfen errungen und unter dem Beistande Gottes noch zu erreichen hoffen, in der Zukunft nicht so leicht gefährdet und kein hierarchischer Rabbiner sein einseitiges Veto einlegen kann.

Diese letztere Befürchtung wird aber jedenfalls bedeutend an Grund verlieren, wenn einmal nur Rabbiner von gediegener wissenschaftlicher Bildung berufen werden und ihnen eine ehrenhafte, unabhängige Stellung eingeräumt wird. Dadurch allein werden sie einerseits geistig befähigt sein, die Masse des religiös-historischen Stoffes zu beurtheilen, und anderseits, an Charakter gekräftigt, dem Willen der Menge sich nicht heuchlerisch unterwerfen. Die Zukunft des Judenthums beruht heute, mitten in der Bewegung der Geister auf allen Gebieten des Lebens, das ebenfalls seine Berechtigung hat und sie täglich gebieterischer fordert, mehr denn je auf dem rechten Sinne und der wissenschaftlichen Tüchtigkeit seiner Rabbiner,

die seinen Kern von der Spreu, von welcher auch das Heiligste im Laufe der Jahrtausende nicht frei bleibt, sein Ewiges, von dem Zeitlichen, das nur für eine gewisse Zeit berechnet, in andern Zeiten und Verhältnissen abgeworfen werden muß, wenn es nicht störend wirken soll, mit welchem es überall vermischt ward, zu sondern vermögen, und während sie dieses dem Sturme des Lebens überlassen, jenes zu erhalten, Redlichkeit, Kraft und Wissen besitzen. Mögen jetzt auch noch manche an Geist und Wissen schwache Männer die Stellungen einnehmen; mit der würdigen, gesetzlichen Stellung werden sich auch in Zukunft die rechten Männer finden, ohne diese — niemals.

Doch es sind nicht diese Verhältnisse allein, welche eine Organisation der Synagoge, ein geordnetes Zusammenwirken aller Kräfte dringend fordern. Wir führen zum Beweise nur einige Beispiele aus dem Leben an. In den Bezirksgefängnissen sind unsere Glaubensgenossen ohne religiöse Belehrung. Der Unglückliche, der vielleicht unschuldig gerichtlicher Untersuchung verfallen ist, bleibt ohne den Trost, welchen ihm das lebendige Wort des Glaubens allein gewähren könnte; der Schuldige bleibt ohne die Ermahnung zur Reue und Besserung. Nur am Centralgefängnisse ist unseres Wissens auch in Bezug auf unsern Glauben dafür gesorgt. Die Bemühungen des Rabbiners allein, Abhilfe zu erwirken, führen nicht zum Ziele. Seine Stellung gestattet es ihm kaum, gegen abweisende Entscheidungen desfallsiger Reklamationen in erster Instanz, ja selbst gegen völlige Nichtbeachtung an höhere Stelle zu recurriren. Der Verfasser

hat gerade wegen dieser Angelegenheit vor nicht langer Zeit die traurigste Erfahrung gemacht. Mag es uns auch zum schönen Troste gereichen, daß unsere Glaubensgenossen, Gottlob! nur selten in die Lage kommen, des Besuchs der Geistlichen in den Gefängnissen zu bedürfen: die Annalen der Rechtspflege sprechen in dieser Hinsicht wenigstens überall zu ihren Gunsten. Aber auch nur Eine Seele unschuldig trostloser Verzweiflung überlassen zu müssen, oder Einem Schuldigen die aufrichtende Stütze der Religion nicht bieten zu können, muß uns zur möglichsten Abhilfe aufstacheln, die aber nur ein mit gesetzlichen Pflichten und Befugnissen ausgestattetes, in seiner Stellung immer freies Collegium zu erwirken vermag und bei unserer humanen Regierung sicher erwirken wird. Ein anderes Beispiel.

Unsere Jugend ist an vielen gelehrten Schulen: lateinischen Schulen, Gymnasien u. a. ohne Religions-Unterricht. Welche Nachtheile dieser Umstand auf das ganze künftige Leben gerade der Gebildeten ausübt; wie der verderblichste Indifferentismus gegen die Religion der Väter in den jugendlichen Herzen wie zerstörender Mehlthau sich festsetzt; wie diesem Uebel durch Privat-Unterricht nie abgeholfen werden kann: das Alles nachzuweisen würde uns hier zu weit führen. Es mag die Andeutung genügen, um das große Feld der Thätigkeit, das durch die Organisation der Synagoge intelligenten Männern mit religiösem Gefühle eröffnet ist, gleichsam aus der Ferne und die Nothwendigkeit der Organisation auch hieran zu zeigen.

Auch die Lehrer haben wir in unserm Entwurfe

zur Mitwirkung sowohl in den Bezirks- als in den Kreissynoden berufen. Abgesehen davon, daß sie bei Fragen, die das Schulwesen betreffen, selbst interessirt sind und daher schon die Billigkeit die Zulassung ihrer Vertretung fordert, werden sie in eben diesen Fragen durch die Erfahrung gereifte Aufschlüsse zu geben und als Männer von Bildung bei den Berathungen überhaupt ersprießliche Dienste zu leisten vermögen.

Schließlich bemerken wir, daß wir den von dem Synagogen-Rathe in Mannheim aufgestellten Entwurf einer Verfassung der Synagoge für das Großherzogthum Baden bei unserm Entwurfe benützten, uns aber auch erlaubten, bedeutende Arbeiten auf demselben Gebiete in andern Kreisen zu Rathe zu ziehen. Wir mußten jedoch sowohl jene wie diese in Berücksichtigung unserer zum Theil ganz andern Verhältnisse theils sehr modificiren, theils durch neue Bestimmungen erweitern.

Verfassungs-Entwurf.

A. Allgemeines.

§. 1. Die Grundlage für die Verfassung der Synagoge der Pfalz bilden, außer den deßfalsigen allgemeinen Bestimmungen in dem constitutionellen Edikt vom 26. Mai 1818, die k. Verordnungen vom 8. Oktober 1823 und 27. Januar 1854, die in der vorliegenden Verfassung theils nur genauere Bestimmung, theils einzelne Modifikationen und Erweiterungen erhalten sollen, und wird ausdrücklich bemerkt, daß alle Bestimmungen derselben insoweit in Giltig-

keit bleiben, als sie mit den gegenwärtigen nicht in Widerspruch stehen.

§. 2. Die Angelegenheiten der Synagoge in der Pfalz werden erledigt:

1. durch die Gemeinde,
2. durch die Synoden.

B. Von den Gemeinden.

§. 3. Jede Vereinigung von israel. Religionsgenossen, welche eine Synagoge besitzt, mit den ihr affiliirten Glaubensgenossen aus nahegelegenen Gemeinden bildet eine Cultusgemeinde.

§. 4. Die Bildung neuer oder die Auflösung bestehender Gemeinden kann nur durch die k. Regierung auf den Antrag der betreffenden Bezirkssynode geschehen. Jedoch kann der Anschluß auswärtiger Israeliten an eine bestehende Cultusgemeinde auch durch freie Uebereinkunft der Betheiligten mit Genehmigung k. Regierung geschehen.

§. 5. Jede Cultusgemeinde ist verpflichtet, soweit ihre desfallsigen Bedürfnisse durch die politischen Gemeinden nicht gedeckt werden, für den gesetzlich vorgeschriebenen Religions-Unterricht ihrer Jugend, für die Herstellung einer angemessenen Synagoge und eines Ritualbades, die Anstellung eines Vorbeters und Schächters, sofern deren Funktionen nicht durch den Lehrer versehen werden, und für alle sonstigen Bedürfnisse des Cultus zu sorgen. Wenn eine Gemeinde nicht im Stande ist, die Mittel zur Bestreitung dieser Bedürfnisse aufzubringen, kann sie in der §. 4 angegebenen Weise aufgelöst werden, wird aber jeden-

falls in Bezug auf die Schule einer nahe gelegenen Gemeinde zugewiesen.

Es wird daher durch die betreffenden Bezirksrabbiner ein Verzeichniß sämmtlicher Cultus-Gemeinden und Cultus-Gemeinde-Circumscriptionen angefertigt, wie sie jetzt bestehen, mit genauer Angabe: ob und wie den angegebenen Bedürfnissen Genüge geleistet ist und der ersten Bezirkssynode zur weitern Amtshandlung vorgelegt.

Im Falle der Auflösung einer Gemeinde haben die Landkommissariate die Bestandtheile der ehemaligen Gemeinde einer andern nahe gelegenen Gemeinde nach Einvernehmen derselben mit ihren Erinnerungen und auf ein von der Bezirkssynode abzugebendes Gutachten zuzuweisen.

§. 6. In jeder israel. Cultus-Gemeinde besteht ein Synagogen-Ausschuß zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Zu diesem Zwecke wählen sämmtliche stimmberechtigte Gemeindeglieder zehn Vertreter aus ihrer Mitte. Diese wählen den Synagogen-Ausschuß aus ihrer Mitte und außerdem eben so viele Ersatzmänner. Die Wahl findet unter Leitung des Bürgermeisters als Wahl-Commissärs, des Gemeindeschreibers als Sekretärs und zwei vom Bürgermeister als Skrutatoren bezeichneten Cultus-Gemeindeglieder in geheimem Wahlgange statt.

§. 7. Stimmberechtigt sind alle selbstständigen Männer der Cultus-Gemeinde. Sie müssen jedoch, wenn sie nicht verehelicht sind oder waren, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Als selbstständig ist

nicht anzusehen: 1. Wer nicht unter seinem eigenen Namen Beiträge zu den Cultusbedürfnissen leistet; 2. wer entmündigt ist; 3. wer innerhalb des letzten Jahres Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat; 4. diejenigen, welche Art. XI. der k. Verordnung vom 27. Januar 1854 als nicht wählbar in den Synagogen- und Reklamations-Ausschuß bezeichnet sind.

§. 8. Die Zahl der Mitglieder des Synagogen-Ausschusses beträgt in allen Gemeinden drei.

In den Gemeinden, welche Sitz eines Rabbiners sind, ist dieser außerdem von Rechtswegen Mitglied des Synagogen-Ausschusses.

Der Ausschuß wählt sich selbst seinen Vorstand.

In den auswärtigen Gemeinden hat bei Religionssachen der Vorstand die Meinung des Bezirksrabbiners schriftlich einzuholen und dem Antrage an die k. Behörde beizulegen, deren Entscheidung ebenfalls dem Rabbiner schriftlich mitzutheilen ist.

Bei Stimmengleichheit gibt in Religionssachen die des Rabbiners, in allen andern die des Vorstandes die Entscheidung.

§. 9. Das Amt der gewählten Mitglieder des Synagogen-Ausschusses dauert sechs Jahre. Die Gewählten können die Wahl ablehnen oder später austreten. Bei einer auf diese oder in anderer Weise entstehenden Erledigung, namentlich auch wegen Verlustes der Selbstständigkeit (§. 7.) tritt ein Ersatzmann je nach Verhältniß der erhaltenen Stimmen in den Ausschuß. Alle 6 Jahre findet eine völlige Neuwahl in der angegebenen Weise statt. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§. 10. Der Reklamations-Ausschuß (Art. X. u. f. der Verordnung vom 27. Januar 1854.) wird von den Wahlmännern aus sämmtlichen Gemeindegliedern zugleich mit dem Synagogen-Ausschusse und auf die nämliche Dauer gewählt. Er besteht in Gemeinden über 20 Mitglieder aus sechs, in Gemeinden unter 20 Mitgliedern aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Synagogen-Ausschusses können nicht in den Reklamations-Ausschuß gewählt werden, haben jedoch auf Verlangen desselben in dessen Sitzungen zu erscheinen, um Aufschlüsse zu ertheilen."

§. 11. Der Geschäftskreis des Synagogen-Ausschusses besteht außer der nach der k. Verordnung vom 27. Januar 1854 nach der dort angegebenen Weise ihm übertragenen Verwaltung der Cultus-Gemeinde und des Gemeindevermögens ferner in

1) der Sorge für die Errichtung und Unterhaltung der Synagogen, Ritualbäder und Schulhäuser (Schulsäle), soweit für letztere nicht von der politischen Gemeinde gesorgt wird;
2) der Handhabung der äußeren Ordnung bei dem Gottesdienste;
3) der Aufstellung der Vorsänger und der Schächter nach vorheriger Fähigkeitserklärung durch den Bezirksrabbiner;
4) der Aufstellung des Cultgemeinde-Rechners und der niedern Gemeindebediensteten;
5) dem Vorschlag bei Anstellung der Lehrer;
6) der Feststellung der Gebete- und Synagogen-Ordnung für die Gemeinde in Uebereinstimmung mit dem Bezirksrabbiner;

7) der Oberaufsicht über sämmtliche Localstiftungen, Armen- und Krankenvereine und Bruderschaften in der Cultusgemeinde.

§. 12. Im Synagogen- und Reklamations-Ausschusse können Vater und Sohn, Brüder und Schwäger, Schwiegervater und Schwiegersohn nicht zugleich Mitglieder sein.

Werden in einer Wahl gleichzeitig solche Personen gewählt, so geht derjenige vor, welcher die meisten Stimmen erhielt und im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Letzteres ist auch der Fall, wenn bei andern Mitgliedern des Synagogen- oder Reklamations-Ausschusses Stimmengleichheit bei der Wahl stattfindet.

§. 13. Wird die Stelle eines Mitgliedes des Reklamations-Ausschusses vor der ordentlichen Erneuerung erledigt, so bestimmt der Synagogen-Ausschuß einen Stellvertreter.

§. 14. Bei allen Cultgemeindewahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

§. 15. Die Besetzung der Stelle eines Bezirksrabbiners findet in der Weise statt, daß die k. Regierung die Stelle ausschreibt und die Bewerbungen entgegen nimmt. Die k. Regierung bestimmt sodann, nach Ablauf der bekannt gegebenen Meldungsfrist, den Tag der Wahl und läßt dieselbe unter Vorlegung der Meldungsgesuche mit Belegen und Bewilligung einer etwa geforderten Frist zur Instruktion über die Bewerber unter der Leitung desjenigen k. Landkommissariats, in welchem der Rabbinatssitz bestimmt ist, durch sämmtliche zu diesem Zwecke einzuberufende

Vorstände der Synagogen-Ausschüsse der Cultus-Gemeinden des Bezirks im Amtslokale des k. Landkommissariats vornehmen, wonach nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften verfahren wird.

C. Die Bezirksgemeinde und Bezirkssynode.

§. 16. Die Cultus-Gemeinden eines Bezirks-Rabbinats bilden die Bezirksgemeinde, welche durch die Bezirkssynode vertreten wird.

§. 17. Die Bezirkssynode besteht:

a. aus dem Bezirks-Rabbiner, welcher auch den Vorsitz führt;
b. aus einem aus je einem Kantone gewählten weltlichen Mitgliede;
c. aus je einem in jedem Landkommissariate zu wählenden Lehrer.

§. 18. Die weltlichen Mitglieder werden auf die gleiche Dauer und in derselben Weise wie die Synagogen-Ausschüsse aus sämmtlichen Wahlmännern des Kantons und durch diese gewählt. Die Stimmzettel in den einzelnen Gemeinden werden durch die betreffenden Bürgermeisterämter unter dem Gemeindesiegel an den Bezirksrabbiner geschickt, welcher sie in Gegenwart des Synagogen-Ausschusses der Gemeinde seines Wohnsitzes öffnet, über das Resultat sofort ein Protokoll aufnimmt, dasselbe von den Mitgliedern des Synagogen-Ausschusses unterschreiben läßt und den Gewählten zustellt. Mitglieder der Synagogen-Ausschüsse können auch als Mitglieder der Bezirkssynode gewählt werden. Sie können jedesmal wieder gewählt werden und verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Die Lehrer werden durch sämmtliche Lehrer des treffenden Landkommissariats in geheimem Wahlgange gewählt, nachdem sie einen aus ihrer Mitte als Vorsitzenden und einen Andern als Sekretär bestimmt, welche auch das Resultat sofort dem Bezirksrabbiner schriftlich in Form eines mit ihrer Unterschrift versehenen Protokolls einzusenden haben. Die Wahl findet am Sitze des k. Landkommissariats statt und werden die Lehrer zu diesem Behufe von dem Bezirksrabbiner auf einen bestimmten Tag einberufen.

Für jeden weltlichen Abgeordneten und für jeden Lehrer wird zugleich ein Ersatzmann gewählt, der eintritt, wenn der Abgeordnete die Wahl ablehnt, oder dessen Stelle aus einem andern Grunde erledigt wird.

§. 19. Die Bezirkssynode versammelt sich jährlich wenigstens einen Tag auf Einladung des Bezirksrabbiners, außerdem aber auf dessen Einladung so oft sich das Bedürfniß herausstellt, oder wenn die Mehrzahl der Mitglieder es verlangt.

§. 20. Zum Wirkungskreis der Bezirkssynode gehört:

1) Erwägung der den religiösen und sittlichen Zustand des Bezirks betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, besonders in Bezug auf Gottesdienst, Religions-Unterricht, Sittlichkeit und Armenwesen.

2) Anordnung der zur Förderung des religiös-sittlichen Lebens in dieser Hinsicht im Bezirk oder in einzelnen Cultgemeinden dienlichen Maßregeln resp. desfallsige Anträge an k. Regierung zu stellen, ohne jedoch in die freie

Entwickelung der Gemeinde sich Eingriffe erlauben, oder gar die religiösen Ansichten und das Leben der Individuen censuriren zu dürfen.

3) Berathung von Anträgen und Wünschen, welche an die Generalsynode gebracht werden sollen.

4) Aufsicht über die Amtsführung der Mitglieder der Synagogen-Ausschüsse und Prüfung von Beschwerden der betreffenden Gemeinden gegen dieselben und Vorschläge an k. Regierung zu etwa nöthiger Entfernung von Mitgliedern derselben.

5) Aufsicht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Lehrer und Vorsänger in religiöser und sittlicher Hinsicht und Prüfung und Uebermittelung etwaiger Beschwerden der Gemeinden gegen dieselben in dieser Beziehung an k. Regierung und desfallsige Stellung von Anträgen.

6) Vorschläge an k. Regierung über zeitgemäße Cultesreformen nach den im Bezirk gemachten Wahrnehmungen.

§. 21. Die Bezirkssynode wählt einen Bezirkssekretär, dessen Honorar in das Bezirks-Rabbinatsbudget eingestellt wird.

§. 22. Wählbar in die Bezirkssynode sind Alle, welche zu Mitgliedern des Synagogen-Ausschusses gewählt werden können, wenn sie das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

D. Die Landesgemeinde oder Generalsynode.

§. 23. Die Gesammtheit der israelitischen Cultusgemeinden der Pfalz bildet die Landesgemeinde, welche durch die Generalsynode vertreten wird.

§. 24. Die Generalsynode besteht:

a. aus den vier Bezirksrabbinern der Pfalz;

b. aus einem in je einem Kanton gewählten weltlichen Mitgliede;

c. aus einem in je einem Landkommissariat gewählten israel. Lehrer.

§. 25. Die Wahl der weltlichen Mitglieder der Generalsynode und der Lehrer geschieht ebenfalls auf 6 Jahre und in derselben Weise wie der Mitglieder der Bezirkssynode, mit dem Unterschiede, daß die betreffenden Wahlzettel durch die Bürgermeisterämter an die k. Landkommissariate und durch diese an die k. Regierung gesandt werden, welche die gewählten Mitglieder mit den Bezirksrabbinern in den ersten 3 Monaten nach geschehener Wahl zur Generalsynode einberuft.

§. 26. Wählbar zur Generalsynode sind Alle, welche zur Bezirkssynode gewählt werden können und sind auch die Mitglieder der Bezirkssynoden wählbar.

§. 27. Ebenso wird wie bei den Bezirkssynoden für jeden weltlichen Abgeordneten und Lehrer und zu demselben Zwecke ein Ersatzmann gewählt.

§. 28. Die k. Regierung legt die Wahlakten der Synode vor, welche in letzter Instanz über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder entscheidet.

§. 29. Die Generalsynode versammelt sich alle 6 Jahre am Sitze der k. Regierung.

§. 30. Die Generalsynode hält vor dem Beginne ihrer Verhandlungen einen Gottesdienst mit Predigt in der Synagoge ab und schließt ebenso, und zwar, nachdem sie in einer ersten geheimen Sitzung den Bezirksrabbiner bestimmt hat, welcher die Predigt halten soll.

§. 31. Die Synode wählt nach ihrer Eröffnung durch einen k. Regierungscommissär in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und zwei Schriftführer. Bis die Wahl vollzogen ist, führt das älteste Mitglied den Vorsitz und übernehmen die jüngsten Mitglieder die Schriftführung.

§. 32. Jedes Mitglied der Synode ist Vertreter der ganzen Landgemeinde und an Aufträge und Vorschriften nicht gebunden; es ist vielmehr verpflichtet, nach eigener Ueberzeugung seine Meinung abzugeben.

§. 33. Die Synode ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Wenn sich Stimmengleichheit ergibt, so wird die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt. Führt auch die zweite Abstimmung zu keinem Beschluß durch Stimmenmehrheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Aenderungen der Verfassungsgesetze bedürfen einer Mehr-

heit von zwei Dritteln der Stimmen. Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben.

§ 34. Die Bevollmächtigten, welche die k. Regierung im Interesse des Staates abzuordnen für gut finden sollte, müssen jederzeit gehört werden.

§. 35. Die Sitzungen der Generalsynode sind in der Regel öffentlich. Sie können aber auf Begehren des k. Regierungsabgeordneten bei Eröffnung von Mittheilungen, für welche die Geheimhaltung nöthig erachtet wird, und auf den Antrag von drei Mitgliedern, denen nach Entfernung der Zuhörer ein Viertel der Mitglieder beistimmt, geheim abgehalten werden.

§. 36. Die Generalsynode beräth und beschließt über die Angelegenheiten der gesammten Synagoge der Pfalz. Zu ihrem Wirkungskreise gehört insbesondere:

1) Die Beachtung und Erwägung der Synagoge in Bezug auf Liturgie, Religions-Unterricht, Synagogen-Ordnung, Armen- und Erziehungswesen.

2) Die Bestimmung der Lehrbücher für Religions-Unterricht und biblische Geschichte, sowie des Maßes des hebräischen Unterrichtes in den Schulen und der dazu nöthigen Bücher.

3) Die Beurtheilung von Beschwerden über die Amtsführung der Bezirkssynoden, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Bezirksrabbiner in religiös-sittlicher Hinsicht und Stellung desfallsiger Anträge an k. Regierung.

4) Die Festsetzung der Amtsobliegenheiten der Rabbiner.

5) Die Festsetzung der Amtsobliegenheiten der Vorsänger und Religionslehrer.

6) Bestimmung über die Forderungen, die bei der Anstellung von Rabbinern in Bezug auf Studien und theologische und wissenschaftliche Bildung gestellt werden sollen, resp. desfallsige Anträge an die k. Staatsregierung zu stellen.

7) Bestimmung über die Forderungen, welche bei der Aufnahme israelitischer Schullehrlinge in das Seminar und deren Entlassung aus demselben in Bezug auf ihre Kenntnisse in der Religion gestellt werden sollen, resp. Anträge darüber, sowie Vorschläge, wie das gestellte Ziel sowohl bei den Rabbinern als Lehrern zu erreichen sei, an die k. Staatsregierung zu richten.

8) Berathung und Beschlußfassung über von k. Regierung der Generalsynode vorgelegte Gegenstände.

9) Die Aufstellung ihres Rechners (Cassiers) und Prüfung und Abschluß seiner Rechnung.

§. 37. Die Sitzungen der Generalsynode sollen nicht über acht Tage dauern, werden aber früher geschlossen, im Falle die Gegenstände der Berathung erschöpft sind. In dringenden Fällen können die

Sitzungen auf eine bestimmte Zeit mit Genehmigung der k. Regierung verlängert werden.

§. 38. Die Mitglieder der Generalsynode beziehen Reisekosten und Tagegelder, deren Betrag von der Synode selbst festgesetzt wird.

§. 39. Die Kosten der Generalsynode werden, soweit nicht etwa ein Zuschuß aus der Staatskasse bewilligt wird, durch Zuschlag von jährlich 1% zu den Cultgemeindebedürfnissen gedeckt.

§. 40. Die resp. Beträge werden in eine zu diesem Behufe zu bildende Centralkasse, deren Cassier am Sitze der k. Regierung ist, alljährlich von dem Rechner der betreffenden Cultusgemeinden abgeliefert und von dem Cassier nach Abzug seiner Remisen bis zur jeweiligen Zusammenkunft in der k. Filialbank zu Ludwigshafen verzinslich angelegt.

§. 41. Der jeweilige etwaige Ueberschuß wird zu einem von der Generalsynode selbst zu bestimmenden, von k. Regierung zu genehmigenden cultlichen Zwecke der Israeliten der Pfalz verwendet.

§. 42. Gegenwärtige Verfassung unterliegt der Genehmigung der k. Staatsregierung.

Mit der Bemerkung, daß vorstehender Entwurf nur den allgemeinen Grund enthält, auf welchem das religiös-sittliche Leben unserer pfälzischen Glaubensgenossen aufgebaut werden soll, den weitern Ausbau den zu schaffenden Organen selbst überlassend, empfeh-

len wir zum Schlusse noch einmal sowohl jenen selbst, als die ihm vorangehenden, dem Nachweise seiner Nothwendigkeit und seiner Bestimmungen gewidmeten Betrachtungen der wohlwollenden, aber auch ernsten Erwägung Aller, denen die Erhaltung und Fortbildung des religiös-sittlichen, allen übrigen Bestrebungen erst ihr wahres Ziel und ihre Weihe verleihenden Lebens am Herzen liegt. Auch die k. Behörden werden aus diesem Grunde den ausgesprochenen Bedürfnissen ihre wohlwollende Beachtung und Unterstützung nicht versagen wollen.

Buchdruckerei von J. Gottsleben in Mainz.

Berichtigungen.

Seite 17 Zeile 5 v. o. erhalten st. erhält.

Seite 23 Zeile 6 v. o. ist nicht vor erlangen zu streichen.

Seite 26 Zeile 8 v. o. muß heißen: werden durch die Organisation . . . . Thätigkeit, aber auch Mittel der Abhilfe finden u. s. w.

Seite 45 Zeile 10 v. u. Alten st. Allen.

Seite 45 letzte Zeile st. derselben zwar: derselben. Diese ist zwar u. s. w.